



Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

Grundrechte

Erster Teil: Allgemeine Grundrechtslehren

§1 Entwicklung der Grundrechte

- Einleitung
 - Die Anerkennung von Grundrechten geht auf den bürgerlichen Verfassungsstaat der Moderne zurück, der seine ersten Ausprägungen durch die Nordamerikanische und die Französische Revolution erfahren hat
 - Besondere Bedeutung haben die englischen Freiheitsbriefe erlangt: In der *Magna Charta Libertatum* (1215) garantierte der englische König den Ständen unter anderem das Recht vor willkürlicher Verhaftung; auch mit der *Petition of Rights* (1628) bestätigte der König in erster Linie bestehende Rechte und Freiheiten der besitzenden Stände, beispielweise das Verbot grausamer und unüblicher Strafen
- Die amerikanischen Menschenrechtserklärungen
 - Die weltweit erste gesamthafte und verfassungsmässige Normierung von Grundrechten erfolgte im Jahr 1776 durch die *Virginia Bill of Rights* → sie nimmt die Theorie der Natur- und Vernunftrechts der Aufklärungszeit und damit den Gedanken auf, dass jeder Mensch angeborene und unveräusserliche Rechte hat, die vorstaatliche Geltung beanspruchen und deshalb auch für die rechtsetzenden Organe verbindlich sind
 - Allerdings galten diese Rechte nur für Personen, die als gleichberechtigte Bürger angesehen wurden → dieser Kreis umfasste im Wesentlichen Männer weisser Hautfarbe
- Die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte
 - Die dort verankerten Grundsätze von Freiheit und Gleichheit enthalten den Gegenentwurf zur absolutistischen Staats- und Gesellschaftsordnung mit ihren tradierten Standesunterschieden und Vorrechten, denen der revolutionäre Kampf gegolten hatte
 - Allerdings waren primär Rechte der Männer gemeint, was Olympe de Gouge (1791) veranlasste, eine Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin zu veröffentlichen
- Die Grundrechte in den Nationalstaaten des 19. und frühen 20. Jahrhunderts
 - Vorbildcharakter erhielten die Grundrechtskataloge der französischen Verfassungen von 1791 und 1815 sowie insbesondere jener der belgischen Verfassung von 1831
 - Belgischen Verfassung (1831) → «Des Belges et leurs droits»
 - Die Garantie der persönlichen Freiheit, den Anspruch auf gesetzlichen Richter, den Grundsatz *nulla poena sine lege*, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Verbot der Enteignung ohne Entschädigung, die Religionsfreiheit, die Unterrichtsfreiheit und die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
 - Die Verfassungen der europäischen Nationalstaaten zeichneten sich durch eine ausgesprochene Binnensicht der Grundrechte aus → sie waren nicht als Menschenrechte, sondern in erster Linie als Bürgerrechte konzipiert
- Entwicklung unter der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

- In der Schweiz beginnt die Geschichte der Grundrechte mit der ersten Helvetischen Verfassung von 1798
- Die erste Bundesverfassung der Schweiz von 1848 und die totalrevidierte zweite Bundesverfassung von 1874 enthielten nur punktuelle Grundrechtsgarantien
 - In die Bundesverfassung aufgenommen wurden jene Rechte, deren Gewährleistung durch die Kantone als ungenügend erschien, politisch besonders umstrittene Rechte oder Rechte mit gesamtstaatlicher Bedeutung
- Erste Ansätze eines internationalen Menschenrechtsschutzes
 - Im 19. Jahrhundert wurden die Grundrechte gemeinhin als verfassungsrechtliche Garantien zugunsten von Staatsbürgern verstanden → Zunehmend setzte sich aber die Erkenntnis durch, dass sich schwerste Verletzungen individueller Rechte auch auf die zwischenstaatlichen Beziehungen auswirken
 - Vor diesem Hintergrund entstanden punktuell Ansätze eines internationalen Menschenrechtsschutzes
 - Geschützt war indessen nur das Kollektiv und nicht der Einzelne: Wer nicht einer ausdrücklich geschützten Minderheit angehörte, blieb ohne Schutz
- Die Charta der Vereinten Nationen und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
 - Ihrem universellen Anspruch zufolge werden die Grundrechte in diesem Zusammenhang als Menschenrechte bezeichnet → heute gilt die grundsätzliche Verpflichtung jedes Staates zur Beachtung der Menschenrechte
 - Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 → Internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet
 - Hauptpfeiler des modernen Menschenrechtsgedankens bildet die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948
 - Die Menschenrechtserklärung zählt jene Garantien auf, welche jedem Menschen zukommen
- Fazit: Funktion und Begriff der Grundrechte
 - Grundrechte verkörpern keine abstrakt vorgegebenen Werte, sondern sind aus besonderen geschichtlichen Situationen mit ihren spezifischen Bedrohungen der Freiheit und Würde des Menschen gewachsen
 - Dank ihrer Verankerung in Verfassung und völkerrechtlichen Menschenrechtsverträgen werden die Grundrechte durch den Staat garantiert; gleichzeitig beschränken sie die staatliche Macht und sind damit Voraussetzung und Massstab legitimen staatlichen Handelns
 - Grundrechte sind elementarste Rechte Privater → als Individualrechte können sie natürliche Personen oder auch juristische Personen berechtigen
 - Gewisse Grundrechte schützen den Einzelnen in seinen sozialen Beziehungen und weisen damit eine kollektive Dimension auf
 - Grundrechte sind von der Verfassung garantierte Rechtsansprüche Privater gegen den Staat, die dem Schutz grundlegender Aspekte der menschlichen Person und ihrer Würde dienen

§2 Die Rechtsquellen der Grundrechte

- Bundesverfassung

- Die Bundesverfassung von 1999 hat das in der Schweiz zu diesem Zeitpunkt geltende Verfassungsrecht nahezu vollständig aufgenommen → sie enthält neben einem Katalog von Grundrechten (Art. 7 bis Art. 34 BV) auch allgemeine Bestimmungen über die Anwendung der Grundrechte: Art. 35 BV regelt die Verwirklichung von Grundrechten, Art. 36 BV deren Einschränkung
- Kantonalverfassung
 - Heute enthalten die meisten Kantonsverfassungen ausführliche Grundrechtskataloge, die inhaltlich aber zumeist an jenen der Bundesverfassung anlehnen
 - Die kantonalen Grundrechte gelten nur innerhalb des betreffenden Kantons und binden nur dessen Behörden
 - Besonders innovativ ist die Genfer Kantonsverfassung von 2013, welche in Art. 19 das Recht auf eine gesunde Umwelt, in Art. 16 spezifische Grundrechte für Menschen mit Behinderungen und in Art. 24 ein im Vergleich zum Bund weitergehendes Recht auf Bildung verankert
- Internationale Menschenrechtsgarantien

Die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte deklarierten Grundsätze werden durch zahlreiche internationale Verträge Beschlüsse konkretisiert:

- Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
 - Auf der europäischen Ebene hat die im Rahmen des Europarates ausgearbeitete und unterzeichnete Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 zentrale Bedeutung erlangt
 - Die materiellen Bestimmungen der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle sind in der Schweiz grundsätzlich unmittelbar anwendbar
 - Als Überwachungsorgan ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eingesetzt
- Die UNO-Menschenrechtspakte
 - Die beiden UNO-Menschenrechtspakte wurden gestützt auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte erarbeitet → es handelt sich um den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I) und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II)
 - Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I)
 - Ausgehend von der Garantie des Selbstbestimmungsrechts der Völker (Art. 1) und im Anschluss an die Regeln über die Verpflichtungen der Vertragsstaaten (Art. 2 bis Art. 5) werden im dritten Teil (Art. 6 bis Art. 15) die materiellen Garantien genannt
 - Für dieses Staatenberichtsverfahren ist der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) der UNO als Überwachungsorgan eingesetzt (Art. 16 bis Art. 24), welcher diese Aufgabe jedoch an den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte delegiert hat
 - Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II)

- Gleich wie der UNO-Pakt I garantiert auch der UNO-Pakt II im ersten Teil das Selbstbestimmungsrecht der Völker (Art. 1), der zweite Teil regelt die Verpflichtungen der Vertragsstaaten (Art. 2 bis Art. 5). Die materiellen Garantien finden sich im dritten Teil (Art. 6 bis Art. 27) sowie im Zweiten Fakultativprotokoll von 1989
 - Als internationales Überwachungsorgan ist der Ausschuss für Menschenrechte (MRA, Art. 28 bis Art. 45) eingesetzt, dessen Staatenberichtsverfahren alle Vertragsstaaten unterworfen sind
 - Internationale Verträge zu besonderen Menschenrechtsfragen
 - Neben den beiden UNO-Menschenrechtspakten bestehen zahlreiche internationale Verträge, welche einzelne Menschenrechte oder aber die Menschenrechte bestimmter Personengruppen zum Gegenstand haben
 - Hinweis: Europäische Grundfreiheiten im Rahmen der bilateralen Verträge mit der Europäischen Gemeinschaft
 - Seit Dezember 2009 garantiert die Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Geltung der Grundrechte innerhalb der EU → die Charta ist für die Schweiz nicht verbindlich
 - Von Bedeutung für die Schweiz sind diejenigen Garantien, welche im Rahmen der bilateralen sektoriellen Abkommen I und II mit der EU übernommen werden → mit den bilateralen sektoriellen Abkommen hat die Schweiz die Grundfreiheiten je nach Bereich in unterschiedlich grossem Ausmass übernommen
- Verhältnis der Grundrechte der Bundesverfassung zu den staatsvertraglichen Garantien
 - Direkte und nicht direkte Anwendbarkeit der staatsvertraglichen Garantien
 - Die direkte Anwendbarkeit staatsvertraglicher Garantien mit menschenrechtlichem Inhalt ergibt sich nicht aus dem Völkerrecht selber, sondern folgt den im Landesrecht aufgestellten Kriterien
 - Für die Beurteilung der direkten Anwendbarkeit bedarf es aber eines weiteren Elementes: Die Norm muss ihrem Charakter nach self-executing sein
 - Nicht direkt anwendbar (non self-executing) sind Vertragsbestimmungen organisatorischer Natur sowie Bestimmungen, denen die Justiziabilität abgeht, weil sie eine Materie nur in Umrissen regeln, dem Vertragsstaat einen beträchtlichen Ermessens- und Entscheidungsspielraum zubilligen oder blosser Leitgedanken enthalten, die sich nicht an die Verwaltungs- und Justizbehörden, sondern an den Gesetzgeber richten und folglich keine Bedeutung für die Rechtsstellung des Einzelnen erlangen
 - Tragweite der direkt anwendbaren Garantien
 - Die justiziablen Garantien des Völkerrechts sind in der Schweiz grundsätzlich unmittelbar anwendbar und vermitteln folglich die gleiche Schutzwirkung wie die Grundrechte der Bundesverfassung
 - Staatsvertragliche Garantien und grundrechtswidrige Bundesgesetze
 - Bundesgesetze sind gemäss Art. 190 BV für alle rechtsanwendenden Behörden massgebend → Massgeblichkeit bedeutet, dass die Verfassungsmässigkeit von Bundesgesetzen zwar überprüft werden darf, eine als verfassungswidrig

erkannte Norm aber gleichwohl angewendet werden muss, mithin ein Anwendungsgebot besteht

- Staatsvertragliche Garantien und Verfassungsrevision
 - Bedeutsam sind völkerrechtliche Menschenrechtsgarantien auch im Zusammenhang mit der Vorschrift, dass Verfassungsrevisionen und Volksinitiativen die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts nicht verletzen dürfen
- Fazit
 - Die Grundrechte der Menschen in der Schweiz werden durch ein dichtes Regelwerk von Normen des nationalen und des internationalen Rechts geschützt
 - Trotz solcher Unterschiede sind die nationalen und die internationalen Garantien inhaltlich dem gleichen Ziel – Schutz des Menschen in seinen zentralen Lebensbereichen – verpflichtet
 - Im Konfliktfall zwischen Landesrecht (aller Stufen) und völkervertragsrechtlich anerkannten Individualrechten kommt nach der stetig verfestigenden Rechtsprechung des Bundesgerichts dem Völkerrecht grundsätzlich der Vorrang zu

§3 Grundbegriffe der Grundrechtslehre

- Arten von Grundrechten
 - Grundrechte als Menschenrechte oder Bürgerrecht
 - Als Menschenrechte werden hier jene Grundrechte bezeichnet, die am Schutz des Individuums ausgerichtet sind und damit allen natürlichen Personen unbeschaffen ihrer Nationalität zustehen
 - Im Gegensatz dazu sind einzelne Individualrechte als Bürgerrechte konzipiert und damit auf eine enge Grundrechtsträgerschaft, nämlich die Staatsbürgerinnen und Staatsbürger des entsprechenden Gemeinwesens, begrenzt
 - Die Grundrechte der Bundesverfassung sind im Grundsatz Menschenrechte
 - Grundrechte und verfassungsmässige Rechte
 - Die verfassungsmässigen Rechte umschreiben den Kreis jener Garantien, deren Verletzung vor Bundesgericht gerügt werden kann
 - Grundrechte und Staatzielbestimmungen
 - Die Bundesverfassung legt in einzelnen Bestimmungen die Staatsziele fest, denen die Eidgenossenschaft verpflichtet ist
 - Anders wirken die Grundrechte: Sie sind grundsätzlich als individuelle Rechte ausgestaltet und begründen verfassungsunmittelbare Ansprüche, welche die staatlichen Behörden direkt verpflichten und auch gerichtlich durchsetzbar sind
 - Geschriebene und ungeschriebene Grundrechte
 - Die Grundrechte von Bund und Kantonen und den internationalen Verträgen anerkannten Garantien sind in Form geschriebener Rechte gehalten
 - Die Bedeutung ungeschriebener Grundrechte ist heute marginal; anlässlich der Verfassungsrevision im Jahr 1999 wurde der gerichtlich entwickelte Bestand an ungeschriebenen Grundrechten in den Verfassungstext überführt
- Typologie der Grundrechte

- Freiheitsrechte
 - Die meisten Grundrechte sind den Freiheitsrechten zugehörig (z.B. die Wirtschaftsfreiheit – Art. 27 BV)
 - Freiheitsrechte betonen den Integritätsanspruch des Individuums in sachlich benennbaren, wenn auch nicht trennscharf abgrenzbaren Lebensbereichen
- Gleichheitsrechte
 - Mit den Gleichheitsrechten stellt die Verfassung Anforderungen für die staatliche Behandlung der Gewaltunterworfenen auf (z.B. die Rechtsgleichheit – Art. 8 Abs. 1 BV)
 - Während die Freiheitsrechte den Einzelnen in spezifischen Lebensbereichen schützen, gewährleisten die Gleichheitsrechte dem Individuum in sämtlichen Bereichen staatlicher Tätigkeit ein Mindestmass an fairer und gleicher Behandlung
- Sozialrechte
 - Der Fürsorgeaspekt des Gemeinwesens zeigt sich in den sozialen Grundrechten → Sozialrechte sichern dem Einzelnen einen Minimalbestand an grundrechtlich einklagbarer Sicherheit und Solidarität
 - Sozialrechte vermitteln dem Individuum unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf positive staatliche Leistungen
- Politische Rechte
 - Politische Rechte gewährleisten dem Einzelnen einen Anspruch auf Teilhabe am politischen (Entscheidungs-)Prozess und damit auf aktive Mitwirkung an der staatlichen Willensbildung mittels Wahlen und Abstimmungen, Initiativen und Referenden
 - Die politischen Rechte schützen aber nicht nur die Teilhabe des Einzelnen an der staatlichen Willensbildung, sondern dienen auch dem Funktionieren eines demokratischen Staatswesens; damit ist die Doppelnatur der politischen Rechte angesprochen
- Verfahrensgrundrechte
 - Sie bestehen letztlich nicht um ihrer selbst willen, sondern sind Mittel zum Schutz anderer Rechte
 - Verfahrensgrundrechte stellen die Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten in dem sie betreffenden Verfahren sicher und bieten Schutz vor unfairer Behandlung

§4 Dimensionen der Grundrechte

- Überblick
 - Grundrechte sind in erster Linie Rechte des Individuums → als elementarste Rechte des Individuums und gleichzeitig als zentrale Wertgehalte eines rechtsstaatlich verfassten Gemeinwesens
 - Der einzelne Bürger, später auch die einzelne Bürgerin, sollte über einen Rechtsanspruch auf Abwehr staatlicher Einschränkungen der Freiheit und des Eigentums verfügen, um der Willkür von Hoheitsträgern notfalls entgegenwirken zu können
- Subjektiv-rechtliche Grundrechtsdimension

- Grundrechte in ihrer subjektiv-rechtlichen (justiziablen) Dimension sind aufseiten der Grundrechtsträger unmittelbar geltende und gerichtlich durchsetzbare Rechte; aufseiten des Staates begründen sie unmittelbar wirkende Verpflichtungen
- Abwehransprüche
 - Grundrechte vermitteln dem Einzelnen einklagbare Abwehrrechte gegenüber staatlichen Einschränkungen → ihre Hauptfunktion liegt darin, staatliche Übergriffe auf die durch die einzelnen Garantien geschützten Rechtsgüter und auf die Freiheitssphäre abzuwehren
- Leistungsansprüche
 - Grundrechte als Leistungsrechte begründen individuelle Ansprüche auf positives Tun des Staates
 - Erstens ergeben sich justiziable Leistungsansprüche in einigen wenigen Fällen direkt und explizit aus der Verfassung
- Schutzansprüche
 - Grundsatz
 - Während Grundrechte in der Abwehrfunktion vor Einschränkungen der geschützten Rechtsposition durch den Staat bewahren sollen, sind Grundrechte in ihrer Schutzfunktion auf die Vermeidung von nicht staatlichen Übergriffen gerichtet
 - Lehre und Rechtsprechung anerkennen, dass grundsätzlich alle Grundrechte eine Schutzdimension beinhalten können, wenn auch bislang nicht abschliessend geklärt ist, aus welchen Rechten Schutzpflichten in welchem Umfang erwachsen
 - Arten und Adressaten von Schutzansprüchen
 - Schutzansprüche des Einzelnen bewirken auf staatlicher Seite entsprechende Schutzpflichten
 - Präventiven → die drohende Beeinträchtigung eines grundrechtlichen Schutzguts verhindern
 - Kurativen → die Folgen einer Beeinträchtigung zu beseitigen oder zu entschädigen und die für den Übergriff Verantwortlichen zu sanktionieren
 - Voraussetzungen und Umfang von Schutzansprüchen
 - Die Person ist vom Geltungsbereich einer Grundrechtsgarantie erfasst und das staatliche Unterlassen berührt den Schutzbereich
 - Die Behörde hat Kenntnis von der konkreten Grundrechtsverletzung oder müsste bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit und genügender Sorgfalt davon Kenntnis haben
 - Manchmal ist es notwendig, zum Schutz von Personen in die Grundrechte jener Dritten einzugreifen, von welchen die Bedrohung ausgeht
- Objektiv-rechtliche Grundrechtsdimension
 - Grundrechte vermitteln nicht nur subjektiv-rechtliche Ansprüche der Individuen, sondern wirken auch als objektives, den Staat bindendes Recht, das die Behörden

unabhängig davon verpflichtet, ob Private im konkreten Fall durchsetzbare Grundrechtsansprüche besitzen (Art. 35 BV)

- Verwirklichung der Grundrechte
 - Geltung der Grundrechte in der gesamten Rechtsordnung (Art. 35 Abs. 1 BV)
 - Wenn die Grundrechte in der gesamten Rechtsordnung zur Geltung kommen sollen, dann bedeutet dies zunächst, dass kein Rechtsgebiet von der Grundrechtsbindung ausgenommen ist
 - Geltung der Grundrechte für alle Träger staatlicher Aufgaben (Art. 35 Abs. 2 BV)
 - Grundsatz
 - Art. 35 Abs. 2 BV → Mit dieser Regelung betont die Bundesverfassung die Grundrechtspflichtigkeit sämtlicher Träger und Trägerinnen staatlicher Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit
 - Begriff der staatlichen Aufgabe
 - Der Begriff der «staatlichen Aufgabe» ist das ausschlaggebende Kriterium für die Bestimmung der Adressaten der Grundrechte
 - Als Staatsaufgabe gilt zunächst jedes Tätigkeitsfeld, das durch die Verfassung oder durch ein Gesetz dem Staat zugewiesen wurde
 - Aus einer anderen Optik ist von einer staatlichen Aufgabe immer dann anzugehen, wenn der Staat dafür zu sorgen hat, dass die Aufgabe tatsächlich erfüllt wird
 - Grundrechtsbildung des Gemeinwesens
 - Klassischer Adressat der Grundrechte ist der Staat → der Staat ist allerdings auch dann zur Beachtung der Grundrechte verpflichtet, wenn er eine ihm übertragene und damit staatliche Aufgabe in den Formen des Privatrechts wahrnimmt
 - Grundrechtsbindung des Volkes
 - Auch das Volk in Bund, Kantonen und Gemeinden an das Grundrecht gebunden ist
 - Die Grundrechtsbindung gilt auch, wenn das Volk individuell-konkrete Hoheitsakte im Rahmen von Abstimmungen beschliesst, sei es an der Urne oder in der Gemeindeversammlung
 - Grundrechtsbindung Privater bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgabe
 - Eine Staatsaufgabe bleibt eine solche, selbst wenn sie nicht vom Staat selber verrichtet, sondern ausgelagert wird, und der Staat behält seine Verantwortung für deren grundrechtskonforme Wahrnehmung
 - Wie das Bundesgericht schon früh betont hat, kann Privaten private Autonomie in dieser Funktion nicht zukommen; vielmehr muss ihr Handeln am öffentlichen Interesse orientiert und verfassungsbezogen sein
 - Wo Privaten rein als Private handeln, besteht keine Grundrechtsbindung im Sinn von Art. 35 Abs. 2 BV
 - Probleme der Grundrechtsbindung ergeben sich bei der vollen Privatisierung von Staatsaufgaben, d.h., wenn der Staat sich einer

Aufgabe vollständig entledigt und deren Wahrnehmung dem freien Markt überlässt

- Wirkung der Grundrechte unter Privaten (Art. 35 Abs. 3 BV)
 - Fragestellung
 - Grundrechte sind elementare Ordnungsprinzipien für die gesamte Rechtsordnung und sollten deshalb auch für das Privatrecht, das Strafrecht und das Verwaltungsrecht relevant werden
 - Drittwirkung der Grundrechte → nach dieser Auffassung sollten Grundrechte (teilweise) auch im Horizontalverhältnis zwischen Privaten gelten
 - Grundsätze
 - Art. 35 Abs. 3 BV verpflichtet die Behörden, dafür zu sorgen, dass die Grundrechte, sowie sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden

§5 Träger der Grundrechte

- Einleitung
 - Träger eines Grundrechts ist, wer vom persönlichen Schutzbereich dieses Rechts erfasst wird und folglich aus dem Grundrecht Ansprüche ableiten kann
- Natürliche Personen
 - Einleitung
 - Die Grundrechte sichern dem Einzelnen ein Mindestmass an Rechten, die für ein selbstbestimmtes Leben in Würde und Freiheit unerlässlich sind → natürliche Personen können demnach Träger aller Grundrechte sein
 - Eine Ausnahme zur Regel der Grundrechtsträgerschaft aller natürlichen Personen bildet die Umschreibung gewisser Grundrechte als Bürgerrechte; sie stehen nur jenen natürlichen Personen zu, die gleichzeitig auch das Schweizerische Bürgerrecht besitzen
 - Ungeborenes Leben
 - Das Gesetzesrecht lässt die Rechtspersönlichkeit des Menschen mit der vollendeten Geburt beginnen
 - Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft
 - Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft sind Träger aller Grundrechte
 - Von der Grundrechtsträgerschaft ist die Grundrechtsmündigkeit zu unterscheiden → Grundrechtsmündigkeit bedeutet die prozessuale Handlungsfähigkeit bei Grundrechtsverletzungen → damit ist das Recht gemeint, eine Grundrechtsverletzung selbständig, d.h. ohne gesetzlichen Vertreter oder sogar gegen dessen Willen, geltend zu machen
 - Verstorbene (postmortaler Persönlichkeitsschutz)
 - Nicht die verstorbene Person selber, sondern nahe Angehörige verfügen als Teilgehalt ihrer persönlichen Freiheit über ein eigenes Persönlichkeitsrecht, das aber zumindest in einem gewissen Umfang auch die Wahrung des Ansehens des Toten umfassen kann → zudem bejaht das Bundesgericht sinngemäss eine Grundrechtskontinuität im Sinn einer Nachwirkung

- Eine verstorbene Person kann danach nicht mehr Trägerin von Rechten sein
 - Ausländerinnen und Ausländer
 - Grundrechte sind grundsätzlich Menschenrechte und stehen deshalb auch ausländischen Personen zu → Die Verfassung statuiert einzelne Grundrechte indessen ausdrücklich als Bürgerrechte und nimmt damit die Ausländerinnen und Ausländer vom persönlichen Schutzbereich dieser Garantien aus
 - Grundrechtsimmanente Beschränkungen der Grundrechtsträgerschaft
 - Gewisse Grundrechte beschränken den Kreis der Grundrechtsträger auf Personen, die bestimmte Eigenschaften aufweisen
- Juristische Personen
 - Grundsatz
 - Juristische Personen des Privatrechts können folglich Träger von Grundrechten sein, soweit die fragliche Garantie nicht an natürliche Qualitäten des Menschen anknüpft und von ihrer Funktion her auch auf juristische Personen passt
 - So haben juristische Personen weder ein Leben noch eine Gesundheit, sie können nicht heiraten oder sich fortpflanzen und sich deshalb auch nicht auf die entsprechenden Garantien berufen
 - Die Bundesverfassung enthält keinerlei Hinweise darauf, dass ausländische juristische Personen nicht durch die Grundrechte geschützt sind
 - Verwaltungsträger
 - Verwaltungsträger können sich im Grundsatz nicht auf die Grundrechte berufen → von ihrer Zielsetzung her verkörpern die Grundrechte keine Rechte staatlicher Behörden, sondern schützen die grundlegenden Rechte des Einzelnen gegenüber den Trägern staatlicher Aufgaben
- Grundrechtsverzicht?
 - Ausgangslage
 - Kann man auf seine Grundrechte verzichten, also grundrechtlich gewährleistete Rechtspositionen aufgeben und in der Folge jeglichen Anspruch auf Schutz der betreffenden Position verlieren?
 - Grundsatz: Kein genereller Grundrechtsverzicht
 - Ein genereller Grundrechtsverzicht im Sinn der vollständigen Aufgabe der Grundrechtsträgerschaft ist nicht möglich
 - Gebrauch negativer Freiheiten
 - Kein Grundrechtsverzicht liegt im Gebrauch negativer Freiheiten
 - Ausübungsverzicht
 - Ein Ausübungsverzicht liegt zunächst vor, wenn sich der Einzelne gegen einen staatlichen Eingriff in seine Grundrechte prozessual nicht zur Wehr setzt
 - Ein Ausübungsverzicht kann auch gegeben sein, wenn der Einzelne einem an sich unzulässigen Eingriff zustimmt
 - Voraussetzungen des Ausübungsverzichts
 - Erstens muss der Verzicht zulässig sein und zweitens muss die Verzichtserklärung ausdrücklich erfolgen
 - Wirkung der Verzichtserklärung

- Ob bei einem Verzicht gar kein Eingriff in das grundrechtliche Schutzgut vorliegt oder ob ein Verzicht einen Rechtfertigungsgrund für den Grundrechtseingriff bildet
- Verwirkung von Grundrechtsansprüchen?
 - Das Bundesgericht weist darauf hin, dass Grundrechtsträger ihre grundrechtlichen Ansprüche durch widersprüchliches bzw. rechtsmissbräuchliches Verhalten «verwirken» können

§6 Sachlicher Schutzbereich

- Begriff und Ermittlung
 - Grundsatz
 - Während der persönliche Schutzbereich eines Grundrechts die Grundrechtsträgerschaft bestimmt, umschreibt der sachliche Schutzbereich eines Grundrechts dessen Inhalt
 - Der sachliche Schutzbereich definiert zum einen das Schutzobjekt, d.h. jene Lebensbereiche, Interessen oder Rechtsinstitute und daran geknüpfte Verhaltensweisen, die vom Schutz des einzelnen Grundrechts erfasst werden
 - Ermittlung des sachlichen Schutzbereichs
 - Ausgangspunkt für die Ermittlung des sachlichen Schutzbereichs ist der Wortlaut der jeweiligen Garantie
- Kerngehalt
 - Grundsatz
 - Der Kerngehalt umschreibt jenen Gehalt des sachlichen Schutzbereichs, der absoluten Schutz vor Verletzung vermittelt und deshalb unter keinen Umständen eingeschränkt werden darf
 - Auf den absoluten Schutz der Kerngehalte sind alle staatlichen Behörden verpflichtet
 - Ermittlung des Kerngehalts
 - Ausgangslage
 - Der Kerngehalt ist für jedes Grundrecht gesondert zu ermitteln
 - Indikatoren im Normtext
 - In einzelnen Fällen haben Kerngehaltsgarantien in den Text der Bundesverfassung Aufnahme gefunden (z.B. das Verbot der Todesstrafe – Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BV)
 - Impulse des Völkerrechts
 - Das Völkerrecht hat mit den notstandsfesten Vertragsgarantien und dem sogenannten ius cogens Rechtsinstitute entwickelt, die für die Konkretisierung von Kerngehalten unmittelbar herangezogen werden können
 - Im allgemeinen Völkerrecht sind mit dem ius cogens Rechtsansprüche anerkannt, an welche die Staaten auch ausserhalb von vertraglichen Vereinbarungen zwingend und ausnahmslos gebunden sind

§7 Gleichzeitige Anwendbarkeit von Grundrechten

- Grundrechtskonkurrenz und Grundrechtskollision

- Grundrechtskonkurrenz → Mitunter berührt ein und derselbe Hoheitsakt einen Menschen gleich in mehreren Grundrechten
- Grundrechtskollision → Auf der anderen Seite kann ein und derselbe Hoheitsakt gleichzeitig in die Grundrechte mehrerer Grundrechtsträger eingreifen
- Grundrechtskonkurrenz
 - Begriff
 - Als Grundrechtskonkurrent bezeichnet man Situationen, in denen ein Hoheitsakt gleichzeitig und konkret die Schutzbereiche mehrerer Grundrechte einer Person betrifft
 - Für das Vorliegen einer Grundrechtskonkurrenz ist es unerheblich, ob die berührten Schutzbereiche in ihrer Abwehr-, Schutz- oder Leistungsdimensionen betroffen sind
 - Arten von Grundrechtskonkurrenzen
 - Sog. echte Grundrechtskonkurrenz
 - Eine Grundrechtskumulation liegt vor, wenn der gleiche Hoheitsakt gleichzeitig mehrere verfassungsmässige Rechte derselben Person tangiert, deren Schutzbereiche sich nicht berühren
 - Weil die betroffenen Grundrechte unterschiedliche Aspekte schützen, gelten sie nebeneinander, müssen also in solchen Fällen einzeln geprüft werden
 - Sog. unechte Grundrechtskonkurrenz
 - Von unechter Grundrechtskonkurrent spricht man dort, wo sich die Schutzbereiche der berührten Grundrechte in einem Verhältnis der Subsidiarität oder Spezialität befinden
 - Das allgemeine Grundrecht muss darum nur geprüft werden, wenn eine Beeinträchtigung nicht schon vollständig im Schutzbereich des speziellen Grundrechts liegt
 - Sonderfälle
 - Spezifische Grundrechte und Willkürverbot bzw. Gleichheitsgebot
 - Diese Garantien schützen den Einzelnen in allen denkbaren Lebenssituationen, weshalb man auch von der «Querschnittsfunktion» dieser Grundrechte spricht
- Grundrechtskollision
 - Als Grundrechtskollision bezeichnet man Situationen, in denen ein und derselbe Hoheitsakt die grundrechtlichen Schutzbereiche verschiedener Grundrechtsträger berührt, deren Interessenlage gegenläufig ist
 - Grundrechtskollisionen müssen durch eine Harmonisierung der Grundrechtsinteressen im Sinn der praktischen Konkordanz aufgelöst werden

§64 Durchsetzung des Verfassungsrechts in Beschwerdeverfahren von Bundesgericht

- Allgemeines
 - Begriff, Funktion und Typen der Verfassungsgerichtsbarkeit
 - Unter Verfassungsgerichtsbarkeit verstehen wir die Überprüfung staatlichen Handelns auf seine Übereinstimmung mit der Verfassung durch unabhängige Gerichte, die in einem justizförmigen Verfahren verbindlich entscheiden

- Die Verfassungsgerichtsbarkeit hat im Wesentlichen zwei Funktionen:
 - Subjektiv dient sie dem Rechtsschutz des Einzelnen gegenüber dem Staat
 - Objektiv schützt sie die verfassungsmässige Ordnung und stellt damit die erhöhte Geltungskraft der Verfassung sicher
 - Kernaufgabe der Verfassungsgerichtsbarkeit ist jedoch die Normenkontrolle, d.h. die Prüfung der Vereinbarkeit von Normen unterhalb der Verfassungsstufe mit der Verfassung. Dabei werden zwei Haupttypen unterschieden: die abstrakte und die konkrete Normenkontrolle
 - Ausgestaltung der Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene
 - Die Schweiz kennt kein aus der allgemeinen Gerichtsorganisation herausgehobenes Verfassungsgericht, jedoch übt das Bundesgericht in gewissem Umfang auch Verfassungsgerichtsbarkeit aus
- Voraussetzungen der Beschwerdeverfahren im Überblick
 - In jedem Einzelfall prüft das Bundesgericht, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, welche das Bundesgerichtsgesetz umschreibt
- Die einzelnen Voraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtliche Angelegenheiten
 - Anfechtungsobjekt (Art. 82 BGG)
 - Gegenstand der Beschwerde können sowohl Entscheide wie Erlasse bilden, in Stimmrechtssachen auch Vorbereitungshandlungen zu Wahlen und Abstimmungen
 - Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts
 - Gemäss Art. 82 lit. a BGG beurteilt das Bundesgericht Beschwerden gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts
 - Allgemeines
 - Entscheide sind individuell-konkrete Hoheitsakte, d.h. behördliche Anordnungen im Einzelfall, mit denen ein Rechtsverhältnis einseitig und verbindlich geregelt wird
 - Realakte
 - Realakte sind nicht unmittelbar auf Rechtswirkungen, sondern auf einen tatsächlichen Erfolg gerichtet
 - Ob ein Realakt anfechtbar ist, bestimmt sich zunächst nach dem einschlägigen Gesetzesrecht von Bund und Kantonen
 - Vollzugs- und Bestätigungsakte
 - Grundsätzlich sind Akte, die frühere Entscheide bloss vollziehen oder bestätigen, nicht anfechtbar
 - Ausnahme: Die Verfassungswidrigkeit von Entscheiden, die unter besonders schwerwiegender Verletzung von Grundrechten zustande gekommen sind, kann auch noch im Vollzugsstadium geltend gemacht werden, d.h. mit einer Beschwerde, die sich gegen einen Vollzugs- oder Vollstreckungsakt oder die Verweigerung einer Wiedererwägung richtet → Dieses Ergebnis versuchte das Bundesgericht früher mit der

Theorie von unverjährbaren und unverzichtbaren Grundrechten zu erreichen

- Teilentscheide, Vor- und Zwischenentscheide
 - Als Grundsatz statuiert Art. 90 BGG, dass die Beschwerde zulässig ist gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen
 - Wenn nur über eines oder einige von mehreren Rechtsbegehren abschliessend entschieden wird, so liegt ein Teilentscheid vor. Ein solcher ist nach Massgabe von Art. 91 BGG anfechtbar
 - Gegen andere selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können
- Raumpläne
 - Gemäss Art. 34 des Raumplanungsgesetzes (RPG) gelten für die Rechtsmittel an Bundesbehörden die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege
- Kantonale Erlasse
 - Kantonale Erlasse können unmittelbar mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden
 - Allgemeines
 - Die Anfechtung kantonaler Erlasse hat unabhängig vom betroffenen Rechtsgebiet immer mittels der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zu erfolgen, selbst wenn der betreffende Erlass zivil- oder strafrechtlicher Natur ist
 - Die abstrakte Normenkontrolle obliegt bei rechtsetzenden Verträgen zwischen den Kantonen ausschliesslich dem Bundesgericht
 - Wenn das Bundesgericht einen Rechtsetzungsakt als solchen in seiner generellen Geltung überprüft, ohne dass ein Anwendungsakt abgewartet wird, spricht man von abstrakter Normenkontrolle
 - Kantonale Verfassungsnormen
 - Zu den kantonalen Erlassen gehören auch die Kantonsverfassungen. Da aber die Bundesversammlung für deren Gewährleistung zuständig ist (Art. 172 Abs. 2 BV), lehnt es das Bundesgericht ab, Änderungen von Kantonsverfassungen im abstrakten Normenkontrollverfahren zu überprüfen
 - Genehmigungsbedürftige kantonale Erlasse
 - Art. 82 lit. b BGG schliesst kantonale Gesetze und Verordnungen, für welche eine Genehmigung des Bundes erforderlich ist (vgl. Art. 61b RVOG), von der Anfechtung beim Bundesgericht nicht aus. Wird die Genehmigung durch den Bundesrat verweigert, so käme eine Überprüfung durch das

Bundesgericht allerdings einer Nachprüfung des bundesrätlichen Entscheides gleich und ist darum unzulässig

- Verwaltungsverordnungen
 - Grundsätzlich sind Verwaltungsverordnungen, d.h. generelle Dienstanweisungen, die sich an die der erlassenden Behörde untergeordneten Amtsstellen richten, nicht mit Beschwerde anfechtbar
- Stimmrechtssachen (sog. Stimmrechtsbeschwerde)
 - Mit der Stimmrechtsbeschwerde können daher alle Verletzungen der politischen Rechte i.S.v. Art. 34 BV geltend gemacht werden, neben Beeinträchtigungen des Stimm- und Wahlrechts auch Verletzungen der Wahl- und Abstimmungsfreiheit sowie des Referendums- und Initiativrechts
 - Als Anfechtungsobjekte kommen nicht nur Entscheide und Erlasse in Frage, sondern auch Handlungen von Privaten sowie Realakte der kantonalen Parlamente und Regierungen
- Vorinstanzen (Art. 86-88 BGG)
 - Gegen Entscheide ist die Beschwerde zulässig, wenn das Bundesverwaltungsgericht, das Bundesstrafgericht oder die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen als Vorinstanz auftritt
 - Entscheide letzter kantonalen Instanzen können nur dann direkt beim Bundesgericht angefochten werden, wenn eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nicht zulässig ist
- Beschwerdegründe (Art. 95-98 BGG)
 - Bundesrecht
 - Jede Verletzung von Bundesrecht kann mit Beschwerde gerügt werden (Art. 95 lit. a 1970 BGG). Unter den Begriff «Bundesrecht» fallen die Bundesverfassung, die Bundesgesetze sowie Verordnungen der Bundesversammlung, des Bundesrates, der Bundesverwaltung und der eidgenössischen Gerichte
 - Völkerrecht
 - Das Völkerrecht wird als eigenständige Rechtsquelle bei den Beschwerdegründen aufgeführt (Art. 95 lit. b BGG)
 - Der Einzelne kann nur dann die Verletzung von Völkerrecht geltend machen, wenn dieses direkt anwendbar («self-executing»), d.h. hinreichend bestimmt und klar ist, um als Grundlage eines Anwendungsaktes zu dienen
 - Verfassungsmässige Rechte im Besonderen
 - Im Zentrum der Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundesgerichts steht der Schutz verfassungsmässiger Rechte der Bürgerinnen und Bürger aufgrund von Individualbeschwerden
 - Gemeindeautonomie und andere Garantien der Kantone zugunsten von öffentlich-rechtlichen Körperschaften

- Die Bedeutung der Gemeindeautonomie (Art. 50 Abs. 1 BV; vgl. N. 976 ff.) und ihre prozeduralen Besonderheiten rechtfertigten es, in der Bundesverfassung die Autonomiebeschwerde als besonderen Beschwerdegrund anzuführen
 - Neben der Gemeindeautonomie fällt vor allem die Bestandesgarantie als «andere Garantie» in Betracht
 - Kantonale Bestimmungen über die politische Stimmberechtigung und über Volkswahlen und -abstimmungen
 - Im Falle der Anfechtung eines kantonalen Entscheids im Bereich der politischen Rechte kann die Verletzung irgendeiner kantonalen Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung geltend gemacht werden, sofern diese Verletzung einen engen Bezug zum Stimmrecht oder zur Ausübung der politischen Rechte aufweist
 - Interkantonaies Recht
 - Der Einzelne kann nach Art. 189 Abs. 1 lit. c BV und Art. 95 lit. e BGG die Verletzung eines Vertrags zwischen Kantonen im Beschwerdeverfahren nur geltend machen, wenn er i.S.v. Art. 89 Abs. 1 BGG besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat
 - Weitere Beschwerdegründe
 - Unter gewissen Voraussetzungen kann vor Bundesgericht gerügt werden, ausländisches Recht sei unter Verletzung des schweizerischen internationalen Privatrechts nicht oder unrichtig angewendet worden (Art. 96 BGG)
- Beschwerderecht (Art. 89 BGG)
 - Parteifähigkeit
 - Die Parteifähigkeit ist die prozessuale Rechtsfähigkeit
 - Es geht um die Fähigkeit, im Beschwerdeverfahren als Partei aufzutreten → Parteifähig ist also, wer rechtsfähig ist
 - Da alle natürlichen Personen rechtsfähig sind (Art. 11 Abs. 1 ZGB), sind sie auch parteifähig: Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und im Ausland, Volljährige wie Minderjährige und Urteilsfähige wie Urteilsunfähige
 - Parteifähig sind ferner alle juristischen Personen des Privatrechts, also Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften usw.
 - Prozessfähigkeit
 - Die Prozessfähigkeit entspricht der prozessualen Handlungsfähigkeit
 - Sie bedeutet die Fähigkeit, eine Beschwerde selbst einzureichen und den Prozess selbst zu führen oder durch einen gewählten Vertreter führen zu lassen
 - Prozessfähig ist grundsätzlich, wer handlungsfähig, d.h. urteilsfähig und volljährig ist (Art. 13 und 17 ZGB)
 - Bei den juristischen Personen liegt die Prozessführung bei jenem Organ, das die betreffende juristische Person nach aussen vertritt
 - Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren

- der Beschwerdeführer vor der vorangehenden Instanz als Partei am Verfahren teilgenommen haben muss (sog. formelle Beschwer), es sei denn, er habe keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten
- Beschwerdelegitimation
 - Beschwerdelegitimation ist die Befugnis, in einem ganz bestimmten Rechtsstreit eine Beschwerde erheben zu können
 - Beschwerden von Privaten
 - Im Allgemeinen
 - Der Beschwerdeführer muss über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügen und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids ziehen
 - Legitimation zur Anfechtung von Entscheiden
 - Erfolgte die behauptete Rechtsverletzung durch einen Entscheid, so ist dessen zur Beschwerde befugt
 - Legitimation zur Anfechtung kantonaler Erlasse
 - Wird ein kantonaler Erlass angefochten, so genügt gestützt auf Art. 89 Abs. 1 BGG ein virtuelles Betroffensein
 - Legitimiert sind alle jene Personen, auf welche die als verfassungswidrig erachtete Vorschrift künftig einmal angewendet werden könnte
 - Legitimation in Stimmrechtssachen
 - In Stimmrechtssachen wird die Legitimation weiter umschrieben: Das Beschwerderecht steht jeder Person zu, die in der betreffenden Angelegenheit stimmberechtigt ist (Art. 89 Abs. 3 BGG), d.h. an der in Frage stehenden Wahl oder Abstimmung teilnehmen kann
 - Die Beschwerde in Stimmrechtssachen schützt auch das passive Wahlrecht. Zur Stimmrechtsbeschwerde legitimiert sind daher Personen, die zwar ausserhalb des Wahlkreises wohnen und daher nicht aktiv stimmberechtigt sind, jedoch als Kandidaten an einer Wahl teilnehmen oder teilgenommen haben
 - Legitimation bei Verzögerung oder Verweigerung eines Erlasses
 - Wenn die Verfassung einen Gesetzgebungsauftrag enthält und der kantonale Gesetzgeber untätig bleibt, verlangt das Bundesgericht, dass ein Beschwerdeführer einen vertretbaren potenziellen Anspruch geltend macht
 - Wenn der Gesetzgebungsauftrag nur eine allgemeine Verpflichtung zum Tätigwerden enthält ohne

inhaltliche Vorgaben, fehlt es in aller Regel an einem schutzwürdigen Interesse

- Legitimation von Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften
 - Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften können die Verletzung von Garantien rügen, die ihnen die Kantons- oder Bundesverfassung gewährt
- Beschwerde von Behörden
 - Die sog. Behördenbeschwerde dient insbesondere dazu, die einheitliche Anwendung von Bundesverwaltungsrecht sicherzustellen
- Beschwerden von juristischen Personen, insbesondere Verbandsbeschwerde
 - Es sind drei Fälle zu unterscheiden, in denen eine juristische Person als Partei Beschwerde erhebt:
 - Beschwerde in eigenem Namen und zur Wahrung eigener Interessen
 - Beschwerde in eigenem Namen zur Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder (sog. «egoistische» Verbandsbeschwerde)
 - Beschwerde in eigenem Namen zur Wahrung ideeller Interessen (sog. «ideelle» Verbandsbeschwerde)
 - Beschwerdefrist (Art. 100 f. BGG)
 - Art. 100 BGG geht in Abs. 1 vom Grundsatz aus, dass die Beschwerde gegen einen Entscheid innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen ist
 - Nur wenn diese Frist nach dem Abstimmungstermin abläuft oder wenn spezielle Gründe sofortiges Handeln als unzumutbar erscheinen lassen, kann eine Vorbereitungshandlung mit einer gegen die Abstimmung als solche gerichtete Beschwerde angefochten werden
 - Die Beschwerde gegen einen kantonalen Erlass ist innert 30 Tagen nach der gemäss kantonalem Recht massgebenden Veröffentlichung des Erlasses beim Bundesgericht einzureichen (Art. 101 BGG)
 - Form und Inhalt der Beschwerdeschrift (Art. 42 und 106 BGG)
 - Die Beschwerde ist schriftlich oder auf elektronischem Weg einzureichen und in einer Amtssprache abzufassen
- Die einzelnen Voraussetzungen der subsidiären Verfassungsbeschwerde
 - Anfechtungsobjekt (Art. 113 Halbsatz 1 BGG)
 - Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde anfechtbar sind nur Entscheide, nicht Erlasse. Da der Negativkatalog des Art. 83 BGG nur für Entscheide gilt, steht gegen alle kantonalen Erlasse, unabhängig vom Regelungsbereich, immer die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zur Verfügung
 - Subsidiarität (Art. 113 Halbsatz 2 BGG)

- Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist nur zulässig, wenn gegen den Entscheid einer letzten kantonalen Instanz keine der drei Einheitsbeschwerden an das Bundesgericht möglich ist
 - Beschwerdegründe (Art. 116 BGG)
 - Mit der Verfassungsbeschwerde kann nur die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden
 - Beschwerderecht (Art. 115 BGG)
 - Wie im ordentlichen Beschwerdeverfahren muss der Beschwerdeführer parteifähig und prozessfähig sein sowie am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen haben bzw. an der Teilnahme verhindert gewesen sein
 - Beschwerdefrist (Art. 100 BGG)
 - In aller Regel beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage
 - Form und Inhalt der Beschwerdeschrift (Art. 42 und 106 BGG)
 - Der Beschwerdeführer muss das als verletzt betrachtete verfassungsmässige Recht genau bezeichnen und im Einzelnen darlegen, inwiefern es verletzt ist
→ Diese Rügen bestimmen grundsätzlich das Prüfungsprogramm des Bundesgerichts
- Verfahren
 - Eintreten
 - Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit, d.h. die einzelnen Beschwerdevoraussetzungen, von Amtes wegen; bestehen Zweifel, ob das Bundesgericht oder eine andere Behörde zuständig ist, so führt das Gericht mit dieser Behörde einen Meinungs austausch (Art. 29 BGG)
 - Wenn eine der Beschwerdevoraussetzungen fehlt, d.h., die Beschwerde nicht zulässig ist, so ergeht ein Nichteintretensbeschluss
 - Einschränkungen der richterlichen Rechtsanwendung von Amtes wegen durch das Rügeprinzip
 - Es gilt der Grundsatz, dass das Bundesgericht das Recht von Amtes wegen anwendet, ohne an die Begründung des Beschwerdeführers gebunden zu sein
 - Die Verletzung von Grundrechten (und von kantonalem und interkantonalem Recht) prüft das Bundesgericht nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerdeschrift vorgebracht und begründet worden ist
 - Verfahrensleitung
 - Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung, doch kann der Instruktionsrichter auf Antrag einer Partei vorsorgliche Massnahmen treffen, um den bestehenden Zustand zu erhalten oder bedrohte Interessen einstweilen sicherzustellen
 - Kognition
 - Mit dem Begriff «Kognition» wird in der Regel die Prüfungsbefugnis
 - Unzulässige Einschränkungen der Kognition stellen eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) bzw. eine formelle Rechtsverweigerung (Art. 29 Abs. 1 BV) dar
- Entscheidungen

- Ist die Beschwerde zwar zulässig, aber materiell unbegründet, so wird sie abgewiesen. Die Abweisung einer Beschwerde gegen einen kantonalen Erlass hindert den Beschwerdeführer nicht, die Verfassungswidrigkeit desselben Rechtssatzes später erneut, im Anschluss an eine gestützt darauf ergangene Entscheidung, geltend zu machen

Zweiter Teil: Die einzelnen Garantien

Erstes Kapitel: Person und Persönlichkeit

§10 Menschenwürde

- Verankerung
 - Die Menschenwürde wird in Art. 7 BV für den Bund erstmals als Grundrecht verankert
- Funktion
 - Die Garantie der Menschenwürde leitet den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung ein → Art. 7 BV schützt mit anderen Worten die Menschen in den heute als unaufhebbar erkannten Aspekten ihrer Existenz
 - Auf der subjektiv-rechtlichen Ebene stellt die Menschenwürde ein selbständiges und justiziables Grundrecht dar
- Schutzbereich
 - Persönlicher Schutzbereich
 - Die Menschenwürde ist ein Menschenrecht und steht jedem Menschen voraussetzungslos → nicht für j.P.
 - Schutzobjekt
 - In diesem Sinn schützt die Menschenwürde die Subjektqualität des Menschen → sie ist zuerst als Ausdruck der prinzipiellen Gleichwertigkeit aller Menschen ungeachtet ihrer Individualität zu verstehen
 - Sie schützt den Einzelnen vor Massnahmen, welche auf die Zerstörung der menschlichen Identität und der körperlichen und geistig-seelischen Integrität gerichtet sind
 - Die Verfassung muss für unterschiedlichste Ausprägungen von Individualität und für alle Lebensentwürfe offen sein, auch wenn sie den Gepflogenheiten und Anschauungen der Mehrheit zuwiderlaufen
 - Geschützte Ansprüche
 - Art. 7 BV vermittelt dem Einzelnen einen justiziablen Anspruch auf Achtung und Schutz seiner Würde
 - Die Anerkennung der Rechtsfähigkeit eines Menschen ist zwingende Voraussetzung dafür, Träger von Rechten und Pflichten zu sein; nur wer rechtsfähig ist, kann in den Genuss von (Grund-)Rechten kommen
 - Der objektiv-rechtliche Gehalt der Menschenwürde ist in allen Bereichen staatlicher Tätigkeit zu beachten
- Einschränkungen und Kerngehalt
 - Der subjektiv-rechtliche Gehalt der Menschenwürde stellt in sich einen Kerngehalt dar, die Garantie erduldet deshalb keine Einschränkungen und jede Einschränkung bedeutet zugleich eine Verletzung von Art. 7 BV

§11 Recht auf Leben

- Verankerung
 - Das Recht auf Leben schützt die physische Existenz des Menschen → Die Verfassung garantiert jedem Menschen das Recht auf Leben (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BV) und die Todesstrafe ist verboten (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BV)
- Funktion
 - Die Achtung des Rechts auf Leben ist einer der zentralsten Werte eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens
 - Das Leben bildet die unabdingbare tatsächliche Voraussetzung jedes Grundrechtsschutzes, sodass das Recht auf Leben mitunter auch als das «primäre Grundrecht» bezeichnet wird
- Schutzbereich
 - Persönlicher Schutzbereich
 - Das Recht auf Leben ist ein Menschenrecht; es steht jeder natürlichen Person uneingeschränkt und voraussetzungslos zu, unbesehen ihres geistigen, körperlichen oder gesundheitlichen Zustands
 - Schutzobjekt
 - Schutzobjekt ist der Zustand des Lebendigseins, mithin die Gesamtheit der körperlichen und geistigen Funktionen, die für den Menschen von lebensnotwendiger Bedeutung sind und ihn als Lebewesen kennzeichnen
 - Geschützte Ansprüche
 - Überblick
 - Das Recht auf Leben ist in erster Linie als präventives Abwehrrecht ausgestaltet: Dem Grundrechtsträger vermittelt es das Recht, nicht getötet zu werden, für die Träger staatlicher Aufgaben bedeutet es das Verbot, den Tod eines Menschen gezielt oder in absehbarer Weise herbeizuführen
 - Verbot der Todesstrafe
 - Anordnung und Vollzug der Todesstrafe, d.h. der gezielten Tötung eines Menschen als Strafe, sind in der Schweiz ausdrücklich und absolut verboten
 - Verbot der Auslieferung bei drohender Todesstrafe
 - Das Bundesgericht lässt eine Auslieferung in ein Land, das die Todesstrafe kennt, nur unter bestimmten Voraussetzungen zu: Der Staat muss auf dem diplomatischen Weg die verbindliche Zusicherung abgeben, dass im konkreten Verfahren die Todesstrafe nicht beantragt, nicht verhängt und nicht vollstreckt wird, und es muss die Sicherheit bestehen, dass der ersuchende Staat diese Zusage auch einhalten wird
 - Zwanganwendung mit Todesfolge
 - Absolut verboten sind Zwanganwendungen, die gleichzeitig den Kerngehalt der persönlichen Freiheit verletzen und insbesondere gegen das Verbot der Folter und jeder anderen Art grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Bestrafung verstossen

- Diese Kriterien bilden den Massstab dafür, wann eine Zwangsanwendung mit Todesfolge ausnahmsweise keine Verletzung des Rechts auf Leben darstellt, und keinesfalls eine Erlaubnis staatlicher Tötung:
 - Anwendung potenziell tödlichen Zwangs
 - Gezielten Anwendung tödlichen Zwangs
 - Anwendung von nicht potenziell tödlichem Zwang
- Präventive staatliche Schutzpflichten
 - Eine Verletzung der Schutzpflicht liegt vor, wenn die Behörde vom Bestehen eines solchen Risikos wussten oder hätten wissen müssen, sie aber gleichwohl nicht alle menschenrechtskonformen Schutzmassnahmen ergriffen haben, welche im Rahmen der verfügbaren Mittel möglich gewesen wären und vernünftigerweise eine Abwehr der Gefahr hätten bewirken können
 - Eine erhöhte Schutzpflicht besteht dann, wenn sich eine Person in staatlichem Gewahrsam befindet
- Staatliche Untersuchungs- und Bestrafungspflichten
 - Im Fall von ausserordentlichen Todesfällen besteht eine Pflicht zu einer amtlichen, wirksamen und unabhängigen Untersuchung innert angemessener Frist, bei rechtswidrigen Tötungen begründet das Recht auf Leben zudem eine Bestrafungspflicht
- Kerngehalt
 - In der Schweiz stellt das Verbot der Todesstrafe einen gesicherten Kerngehalt von Art. 10 Abs. 1 BV dar → aber: nicht jede Tötung bedeutet automatisch und in jedem Fall auch eine Kerngehaltsverletzung

§12 Persönliche Freiheit

- Verankerung
 - Art. 10 Abs. 2 BV garantiert jedem Menschen das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit
 - Die persönliche Freiheit gehört zu den ältesten Grundrechtsgarantien
- Funktion
 - Die Bundesverfassung garantiert die persönliche Freiheit in der gleichen Verfassungsbestimmung wie das Recht auf Leben → Geschützt werden die Integrität des menschlichen Körpers und der Psyche und damit zentrale Elemente menschlicher Existenz
- Schutzbereich
 - Persönlicher Schutzbereich
 - Vom Schutzbereich der persönlichen Freiheit werden alle natürlichen Personen unbeschleunigt ihrer Staatsangehörigkeit erfasst, nicht aber juristische Personen
 - Schutzobjekt und geschützte Ansprüche
 - Die persönliche Freiheit ist ein typisches Freiheitsrecht → sie schützt die elementaren Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung bzw. die grundlegenden Aspekte menschlicher Existenz

- Die Garantie schützt die körperliche und geistige Integrität der menschlichen Person und die Freiheit ihrer Bewegung
- Persönliche Freiheit im engeren Sinn
 - Schutzbereich
 - In allgemeiner Weise schützt die persönliche Freiheit jene Bereiche menschlicher Betätigung, die für ein selbstbestimmtes Leben in Würde und Freiheit unerlässlich sind
 - Die persönliche Freiheit schützt nur die elementaren Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung und ist deshalb nicht mit einer allgemeinen Handlungsfreiheit gleichzusetzen
 - Einschränkungen
 - Einschränkungen des allgemeinen Freiheitsanspruchs können nach Massgabe von Art. 36 BV verfassungsmässig sein
 - Um eine Einschränkung der persönlichen Freiheit rechtfertigen zu können, erweisen sich unterschiedliche Interessen als legitim
- Körperliche Unversehrtheit
 - Schutzbereich
 - Die Garantie der körperlichen Unversehrtheit schützt den Menschen als physisches Wesen
 - Eingriffe, welche den Körper unversehrt lassen, fallen nicht unter diesen Teilgehalt von Art. 10 Abs. 2 BV
 - Die persönliche Freiheit garantiert auch für den Teilgehalt der körperlichen Integrität ein Selbstbestimmungsrecht
 - Verfassungsrechtlich geschützt ist das Recht des Einzelnen, über einen medizinischen Eingriff umfassend aufgeklärt zu werden und selber darüber zu entscheiden, ob er sich einer Behandlung unterziehen will oder nicht
 - Einschränkungen
 - Einschränkungen müssen auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage beruhen
- Geistige Unversehrtheit
 - Schutzbereich
 - Der Anspruch auf geistige Unversehrtheit garantiert die Integrität des Bewusstseins im Sinne der unbeeinflussten Wahrnehmungs- und Entscheidungsfähigkeit eines Menschen und damit die Freiheit, eine bestimmte Situation nach eigener Einschätzung zu beurteilen und aufgrund dieser Einschätzung zu handeln
 - Einschränkungen
 - Einschränkungen des Anspruchs auf Achtung der geistigen Unversehrtheit müssen den Anforderungen von Art. 36 BV genügen → es hielt fest, solche schweren Einschränkungen der geistigen Unversehrtheit verlangten nach einer klaren gesetzlichen Grundlage
 - Als Rechtfertigung einer zwangsweisen Medikation mit bewusstseinsverändernden Substanzen kann je nach den Umständen

neben öffentlichen Interessen auch der Schutz von Grundrechten Dritter angerufen werden

- Bewegungsfreiheit
 - Schutzbereich
 - Das Bundesgericht hat die Bewegungsfreiheit als «la liberté d'aller et venir» umschrieben
 - In allgemeiner Weise schützt die Bewegungsfreiheit von staatlichen Massnahmen, welche auf einzelne Personen oder Personengruppe zielen und diese gegen oder ohne ihren Willen daran hindern, einen ansonsten rechtlich und faktisch zugänglichen Ort aufzusuchen oder zu verlassen
 - Freiheitsbeschränkung können sich aus Wegweisungs- oder Fernhalte- bzw. Ausgrenzungsmassnahmen ergeben
 - Ein Freiheitsentzug liegt vor, wenn die Bewegungsfreiheit des Einzelnen für eine gewisse Zeitdauer und nach jeder Richtung hinaufgehoben wird; zu berücksichtigen sind Kriterien wie die Art, die Wirkungen und Modalitäten der Durchführung der Massnahme und der spezifische Kontext, in dem gehandelt wird, bzw. die konkreten Umstände der Freiheitsbeschränkung
 - Einschränkungen
 - Bei einem Freiheitsentzug handelt es sich regelmässig um einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit → demgegenüber sind Freiheitsbeschränkungen häufig als leichte Eingriffe in die Bewegungsfreiheit zu qualifizieren
 - Eingriffe in die Bewegungsfreiheit müssen nach Massgabe von Art. 36 BV gerechtfertigt sein, unbeschten des Umstands, ob es sich um eine Freiheitsbeschränkung oder um einen Freiheitsentzug handelt
- Haftbedingungen
 - Das Bundesgericht verlangt die Einhaltung von Mindestvorschriften für einen menschenwürdigen Vollzug, der frei ist von schikanösen und sachlich nicht begründeten Eingriffen
 - Die damit einhergehenden Garantien enthalten neben abwehrrechtlichen Komponenten auch Schutz- und Leistungsansprüche
 - Die Beschränkung der Freiheitsrechte von Gefangenen darf nicht über das hinausgehen, was zur Gewährleistung des Haftzweckes, zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemässen und nicht übermässig aufwendigen Anstaltsbetriebs und zur Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs bzw. Disziplinarordnung erforderlich ist
- Staatliche Schutzpflichten
 - Die Rechtsprechung hat dem Recht auf persönliche Freiheit zumindest punktuell auch justiziable Schutzpflichten gegen entsprechende Beeinträchtigungen durch Private entnommen
 - Im Übrigen erfolgt der Schutz vor Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsrechte durch andere Privatpersonen in erster Linie durch das

Gesetz → dabei erfordert die Pflicht des Staates zum Schutz der Integrität des Einzelnen insbesondere die Einrichtung und wirksame Anwendung eines Strafrechtssystems, dass Tötungen und alle Formen von Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch bestraft

- Kerngehalt
 - Eingriffe in den Kerngehalt der persönlichen Freiheit zerstören die Würde des Menschen und bewirken massivste Verletzungen seiner Integrität; zwischen Beeinträchtigungen der körperlichen und geistigen Unversehrtheit und der Bewegungsfreiheit lässt sich in solchen Fällen oft keine Grenze mehr ziehen
- Abgrenzungen
 - Die persönliche Freiheit deckt nicht alle Elemente des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutzes ab

§13 Verbot der Folter und der grausamen, unmenschlichen und entwürdigenden Behandlung oder Bestrafung

- Verankerung
 - Die Verfassungen von 1848 und 1874 enthielten kein Verbot der Folter und der grausamen, unmenschlichen und entwürdigenden Behandlung oder Bestrafung
- Funktion
 - Folter sowie grausame, unmenschliche und entwürdigende Behandlung oder Bestrafung sind besonders verwerfliche Formen staatlichen Machtmissbrauchs
 - Dem Folterverbot sowie dem Verbot grausamer, unmenschlicher und entwürdigender Behandlung oder Bestrafung kommt absolute Geltung zu
- Schutzbereich
 - Persönlicher Schutzbereich
 - Der Schutzbereich von Art. 10 Abs. 3 BV umfasst alle natürlichen Personen unbeschleun ihrer Staatsangehörigkeit → Juristische Personen werden vom Schutzbereich nicht erfasst
 - Schutzobjekt
 - Schutzobjekt sind die Kernbereiche der körperlichen und geistigen Unversehrtheit und der Bewegungsfreiheit → Folter als vorsätzliche und zur Verfolgung eines bestimmten Zweckes verübte Zufügung von schwersten körperlichen oder seelischen Leiden
 - Neben der Folter sind auch grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung absolut verpönt
 - Geschützte Ansprüche
 - Die Behörde haben dafür zu sorgen, dass die ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen keine durch Art. 10 Abs. 3 BV verbotene Behandlung erfahren → Aus Art. 10 Abs. 3 BV ergibt sich primär ein Abwehr- bzw. Unterlassungsanspruch

§14 Schutz der Privatsphäre

- Verankerung
 - Art. 13 BV schützt die Privatsphäre
- Funktion

- Mit der Garantie der Achtung der Privatsphäre gewährt die Verfassung jeder Person ein Mindestmass an Privatheit und gewährleistet ihr einen Lebensbereich, in der sich die Persönlichkeit frei entwickeln und entfalten kann
- **Schutzbereich**
 - Persönlicher Schutzbereich
 - Das Recht auf Privatsphäre steht allen natürlichen Personen zu
 - Juristische Personen können sich auf jene Teilgehalte der Garantie berufen, deren Schutzziel nicht untrennbar an die Existenz einer natürlichen Person gebunden ist
 - Überblick: Schutzobjekt und geschützte Ansprüche
 - Der verfassungsrechtliche Schutz erstreckt sich auf die Privatsphäre und damit auf einen für die Entwicklung und Entfaltung der individuellen Persönlichkeit zentralen Lebensbereich
 - Ausdrücklich geschützt sind das Privatleben und das Familienleben (sozialer Aspekt), die Wohnung (räumlicher Aspekt), der Brief-, Post- und Fernmeldeverkehr (kommunikativer Aspekt) sowie die persönlichen Daten (datenbezogener Aspekt)
 - Der Anspruch auf Achtung der Privatsphäre ist ein Freiheitsrecht und verpflichtet den Staat in erster Linie zu einem Unterlassen
 - Achtung des Privatlebens
 - Schutzbereich
 - Geschützt wird die Summe jener privaten Lebenssachverhalte, die der Einzelne als Privatsache abgeschirmt haben möchte. Unabhängig davon, ob diese Vorgänge als schutzwürdig erscheinen oder nicht
 - Als Teilgehalt des Privatlebens garantiert ist die Geheim- und Intimsphäre und damit die Freiheit des Einzelnen, selber darüber zu bestimmen, wem und wann er persönliche Lebenssachverhalte offenbaren will
 - Einschränkungen
 - Einschränkungen des Rechts auf Achtung des Privatlebens haben die Anforderungen von Art. 36 BV zu erfüllen
 - Achtung des Familienlebens
 - Schutzbereich
 - Der grundrechtliche Anspruch auf Achtung des Familienlebens garantiert das Zusammenleben und die persönlichen Kontakte unter den Familienmitgliedern
 - Der Begriff der Familie gemäss Art. 13 Abs. 1 BV ist weit zu verstehen und nicht auf die traditionelle Kernfamilie beschränkt (Voraussetzungen: Zusammenleben, gegenseitige Fürsorgepflicht, finanzielle Abhängigkeit, gemeinsame Wohnung, Blutsverwandtschaft, regelmässige Kontakte sowie weitere Elemente materieller oder affektiver Bindungen)
 - Insbesondere: Geltung des Anspruchs im Ausländerrecht

- Das Bundesgericht betont, dass aus dem Recht auf Familienleben kein Anspruch auf Einreise oder ein Aufenthaltsrecht folgt, anerkennt aber, dass sich aus Art. 13 BV unter Umständen ein Anspruch von Familienangehörigen auf Anwesenheit in der Schweiz ergibt
 - Einschränkungen
 - Beschränkungen des Anspruchs auf Familienleben sind nur zulässig, wenn die in Art. 36 BV genannten Voraussetzungen erfüllt sind
 - Staatliche Schutzpflichten
 - Der Staat kommt seinen Pflichten zum Schutz des Familienlebens zunächst dadurch nach, dass er gesetzliche Bestimmungen erlässt, welche direkt oder indirekt dem Schutz des Familienlebens dienen
 - Schutzpflichten realisieren sich auch, wenn dem Familienleben eine reale und unmittelbare Gefahr durch private Dritte droht, so etwa bei der Vorenthaltung oder Entführung von Kindern durch Elternteile, denen kein Sorgerecht zukommt
- Achtung der Wohnung
 - Schutzbereich
 - Die Garantie der Unverletzlichkeit der Wohnung gibt dem Gedanken Ausdruck, dass die Wohnung als Rückzugsort für eine vom Staat unbehelligte Gestaltung des Privatlebens besonderen Schutz verlangt
 - Primäres Schutzobjekt ist die Wohnung
 - Die Garantie schützt gegen das unbefugte Eindringen von staatlichen Aufgabenträgern in eine Wohnung
 - Einschränkungen
 - Einschränkungen des Rechts auf Achtung der Wohnung sind nur zulässig, wenn sie die Voraussetzungen von Art. 36 BV erfüllen
- Achtung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
 - Schutzbereich
 - Die Achtung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs schützt die Privatsphäre bei der Verwendung von Kommunikationsmitteln wie Post, Telefon, Internet oder E-Mail
 - Einschränkungen
 - Die amtliche Überwachung der geschützten Kommunikationsmittel stellt eine Grundrechtseinschränkung dar
 - Massnahmen, mit denen der Staat grundrechtlich geschützte Kommunikationen einschränkt, werden gemeinhin mit dem öffentlichen Interesse am Schutz der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung sowie mit der Verhinderung und Verfolgung von Straftaten gerechtfertigt
- Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten
 - Schutzbereich
 - Es ist kaum eine staatliche Tätigkeit denkbar, die nicht mit der Erhebung und Bearbeitung von Personendaten einhergeht

- Der Staat muss diesen speziellen Aspekt des Rechts auf Privatsphäre achten und darf persönliche Daten nur im Rahmen von Art. 36 BV bearbeiten
- Schutzobjekt der Garantie sind alle eigenen, personenbezogenen Daten
- Dem Wortlaut von Art. 13 Abs. 2 BV zufolge beschränkt sich der grundrechtliche Anspruch auf den Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten → Missbräuchlich ist eine Datenbearbeitung somit dann, wenn sie sich nicht im Sinne von Art. 36 BV rechtfertigen lässt
- Einschränkungen
 - Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung müssen den Anforderungen von Art. 36 BV genügen
 - Ob eine Datenverarbeitung verhältnismässig ist, bemisst sich unter anderem an der Persönlichkeitsrelevanz der Daten, an der Dauer und Intensität der Massnahme und nicht zuletzt auch am Umstand, ob wirksame und angemessene Sicherungen gegen Missbrauch bestehen
- Staatliche Schutzpflicht
 - Bedrohungen der informationellen Selbstbestimmung gehen nicht nur vom Staat, sondern wesentlich auch von Privaten aus
 - Der Staat ist deshalb verpflichtet, dem Recht auf Datenschutz auch unter Privaten Geltung zu verschaffen (Art. 35 Abs. 3 BV)
- Staatliche Gewährleistungspflichten
 - Der Schutz vor missbräuchlicher Datenbearbeitung kann sich nur verwirklichen, wenn der Staat eine datenschutzkonforme Rechtsordnung einrichtet und bei der Erfüllung von Staatsaufgaben entsprechende administrative Abläufe sicherstellt
 - Jede Person hat Anspruch auf Einsicht in die sie betreffenden, behördliche registrierten Daten
- Kerngehalt
 - Das Bundesgericht hat den Kerngehalt des Rechts auf Privatsphäre bisher nicht konkretisiert
- Abgrenzungen
 - Das Recht auf Achtung der Privatsphäre gemäss Art. 13 Abs. 1 BV muss im Wesentlichen nach zwei Richtungen abgegrenzt werden, zum einen gegenüber der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV), zum anderen gegenüber dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV)

§15 Recht auf Ehe und Familie

- Verankerung
 - Heute wird die Ehefreiheit durch Art. 14 BV garantiert → ähnliche Garantien finden sich in Art. 12 und 8 EMRK und in Art. 23 UNO-Pakt II
- Funktion
 - Das Recht auf Ehe im Sinne der Freiheit, eine Ehe einzugehen, stellt in erster Linie ein justiziables Individualrecht dar

- Der Gewährleistungsgehalt der Ehefreiheit verpflichtet den Gesetzgeber deshalb, die Ehe als Institut der Rechtsordnung vorzusehen und Rechtsnormen über die Ehe zu erlassen; die Ehefreiheit ist insofern auch eine Institutsgarantie, deren Tragweite durch die Verfassung definiert ist
- **Schutzbereich**
 - Persönliche Schutzbereich
 - Das Recht auf Ehe steht natürlichen Personen im heiratsfähigen Alter zu (auch Personen in Sonderstatusverhältnissen)
 - Der Anspruch auf Schutz vor Zwangsheirat als Teilgehalt der negativen Ehefreiheit schützt auch Kinder und Jugendliche
 - Schutzobjekt
 - Schutzobjekt der Ehefreiheit ist die Ehe (einer auf Dauer angelegten, umfassenden Lebensgemeinschaft zwischen zwei Menschen unterschiedlichen Geschlechts aus)
 - Die Ehe im konventionsrechtlichen Sinn bezieht sich ebenfalls einzig auf verschiedengeschlechtliche Partnerschaften, sodass der Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von der Möglichkeit der Zivilehe Art. 12 EMRK nicht verletzt
 - Geschützte Anspruch
 - Das Recht auf Ehe vermittelt das Recht, mit einem frei gewählten Partner oder einer Partnerin des andren Geschlechts eine Ehe einzugehen (positive Ehefreiheit)
 - Die negative Ehefreiheit beinhaltet das Recht, von einer ehelichen Bindung abzusehen, und statuiert das Verbot der Zwangsheirat
 - Die Frage, ob sich aus der Garantie der Ehefreiheit auch in Recht auf Scheidung ergibt, hat das Bundesgericht sinngemäss verneint
 - Kerngehalt
 - Ein gesicherter Kerngehalt ist das Verbot der Zwangsheirat
- **Einschränkungen**
 - Einschränkungen des Rechts auf Ehe und Familie müssen den Anforderungen von Art. 36 BV genügen → Der Gesetzgeber darf insbesondere auch die Voraussetzungen zur Eingehung einer Ehe festlegen, solange er den Kerngehalt der Garantie wahrt
 - Ein Eheverbot aufgrund eines früheren, rechtlich oder moralisch verpönten Verhaltens ist nicht zulässig; insbesondere darf Strafgefangenen das Recht auf Eheschliessung nicht versagt werden
 - Einschränkungen des Rechts auf Ehe müssen im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein
- **Recht auf Familie**
 - Aufgrund der systematischen Einordnung des Anspruchs neben der Ehefreiheit und der offensichtlichen und gewollten Anlehnung an Art. 12 EMRK gehen das Bundesgericht und ein Teil der Lehre davon aus, dass die Garantie das Recht eines verheirateten Paares auf Familiengründung schützt

- Die damit einhergehende Beschränkung des sachlichen Schutzbereichs hat zur Folge, dass Träger des Rechts auf Familie einzig natürliche, in einer Ehe lebende Personen sind, nicht aber die Lebensgemeinschaft lebende Paare
- Abgrenzungen
 - Art. 14 BV schützt der herrschenden Lehre zufolge des Rechts auf Eheschliessung und das Recht auf Familiengründung

§16 Niederlassungsfreiheit

- Verankerung
 - Die Niederlassungsfreiheit, d.h. das Recht, innerhalb der Schweiz frei seinen Wohnsitz zu wählen und dort dauerhaft zu verweilen, wurde im schweizerischen Verfassungsrecht schrittweise verankert
 - Heute wird die Niederlassungsfreiheit durch Art. 24 BV geschützt
 - Gemäss Art. 12 Ziff. 1 UNO-Pakt II hat jede Person, die sich rechtmässig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, das Recht, sich dort frei zu bewegen und ihren Wohnsitz frei zu wählen
- Funktionen
 - In ihrer bundesstaatlichen Funktion sichert die Garantie den freien Personenverkehr innerhalb der Eidgenossenschaft
 - In ihrer individualrechtlichen Funktion schützt die Niederlassungsfreiheit das Recht der Staatsbürgerinnen und -bürger, sich an jedem Ort der Schweiz niederzulassen
- Schutzbereich
 - Persönliche Schutzbereich
 - Die Niederlassungsfreiheit steht gemäss Art. 24 BV ausdrücklich nur Schweizerinnen und Schweizern, d.h. einzig Personen mit Schweizer Bürgerrecht zu
 - Juristische Personen können sich nicht auf die Niederlassungsfreiheit berufen
 - Schutzobjekt
 - Art. 24 BV schützt die Freiheit der Niederlassung im Sinn der rechtlichen Möglichkeit dauerhaften Verweilens an jedem beliebigen Ort der Schweiz
 - Geschützte Ansprüche
 - Die Niederlassungsfreiheit ist primär ein Abwehrrecht
 - Kantone und Gemeinden haben demnach den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern die (zivilrechtliche) Niederlassung oder den (zivilrechtlichen) Aufenthalt auf ihrem Gebiet zu erlauben
 - Kerngehalt
 - Zum Kerngehalt der Niederlassungsfreiheit ist das Verbot der Zwangsexilierung von Schweizerinnen und Schweizern zu zählen
- Einschränkungen
 - Die Niederlassungsfreiheit kann unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV eingeschränkt werden
 - Eine im öffentlichen Interesse liegende Residenzpflicht muss verhältnismässig sein
- Abgrenzungen
 - Abgrenzung ist die Niederlassungsfreiheit namentlich von der Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) → die Niederlassungsfreiheit schützt ein Verweilen, das auf eine

gewisse Dauer gerichtet ist, und gewährleistet vorab die Begründung von Wohnsitz im Sinn von Art. 23 Abs. 1 ZGB und von Aufenthalt im Sinn von Art. 24 Abs. 2 ZGB

§18 Vorbemerkungen zu den Kommunikationsgrundrechten

- Verankerung
 - Unter Kommunikationsrechten versteht man ein Bündel von Garantien, welche im weitesten Sinn der Bildung, Äusserung, Verbreitung und dem Empfang von Meinungen und Informationen dienen
- Funktion
 - Menschen sind soziale Wesen; ihre Identität ist zu einem wesentlichen Teil aus dem Austausch und der Auseinandersetzung mit anderen Menschen geformt, und ihr kommunikatives Verhalten wirkt wiederum auf die Gesellschaft zurück
 - Die Kommunikationsgrundrechte dienen neben menschrechtlichen ebenso sehr auch gesellschaftsbezogenen Zielsetzungen
- Gemeinsame Aspekte des Schutzbereichs
 - Persönlicher Schutzbereich
 - Die Grundrechte freier Kommunikation sind Menschenrechte → sie schützen in erster Linie natürliche Personen
 - Juristische Personen können sich auf die Garantien berufen, soweit diese nicht unmittelbar an menschliche Eigenschaften anknüpfen
 - Die Kommunikationsgrundrechte stehen unbestritten sowohl inländischen wie ausländischen Personen zu
 - Träger der Kommunikationsgrundrechte sind auch Personen, die in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Staat stehen
 - Schutzobjekt
 - Gemeinsamer Nenner der Kommunikationsgrundrechte ist die Freiheit der Einzelnen in der Bildung, Äusserung, Verbreitung sowie im Empfang von Meinungen und die Freiheit der Verbreitung und des Empfangs von Informationen
 - Keine Rolle spielt, in welcher Form und mit welchem Kommunikationsmittel eine Meinung oder Information zur Kenntnis genommen, geäußert oder verbreitet wird
 - Geschützte Ansprüche
 - Die Verfassung garantiert im Bereich menschlicher Kommunikation zahlreiche Grundrechte, die je einen besonderen Aspekt oder eine spezifische Form der Meinungsäußerung oder des kommunikativen Austauschs betonen
 - Die Kommunikationsgrundrechte sind klassische Freiheitsrechte → sie garantieren dem Einzelnen in allgemeiner Weise, sich eine Meinung zu bilden, eine Meinung zu haben und diese mit allen erlaubten Mitteln an Dritte zu kommunizieren
 - Kerngehalte
 - In jedem Fall unzulässig sind staatliche Massnahmen, die den Einzelnen zur inneren Identifikation mit einer ihm fremden Meinung zwingen

- Ebenfalls absolut verboten ist die Vorzensur im Sinne einer vorgängigen und systematischen Inhaltskontrolle von Meinungsäusserungen, die an die Allgemeinheit gerichtet sind
- Insbesondere: Ausübung von Kommunikationsgrundrechten auf öffentlichem Grund
 - (Bedingter) Anspruch auf Benutzung des öffentlichen Grundes
 - Das Bundesgericht anerkennt in ständiger Rechtsprechung einen «Bedingten Anspruch» auf Benutzung des öffentlichen Grundes zur Ausübung der Kommunikationsgrundrechte und räumt den Grundrechtsträgern einen entsprechenden justiziablen Leistungsanspruch ein
 - Liegt eine qualifizierte Nutzung in Form des gesteigerten Gemeingebrauchs vor, ist der grundrechtliche Nutzungsanspruch insofern «bedingt», als er unter Vorbehalt der vorhandenen Kapazitäten und der gemeinverträglichen Nutzung der öffentlichen Sache steht
 - Bewilligungspflicht?
 - Die Ausübung der Kommunikationsgrundrechte auf privaten Grund darf grundsätzlich keiner Bewilligungspflicht unterstellt werden
 - Gleiches gilt für die Grundrechtsausübung auf öffentlichem Grund, die aufgrund der spezifischen Nutzungsmodalitäten Gemeingebrauch darstellt
 - Soweit die Ausübung der Kommunikationsgrundrechte auf öffentlichem Grund als gesteigerte Gemeingebrauch zu qualifizieren ist, darf die Nutzung für Bewilligungspflicht erklärt werden
 - Grundrechtliche Schutzpflichten
 - Meinungsäusserungen auf öffentlichem Grund können Gegenreaktionen provozieren, welche die freie Meinungsäusserung beeinträchtigen → in solchen Situationen ist die Verwirklichung der grundrechtlich vermittelten Freiheit auf staatlichen Schutz der Kommunikation angewiesen
 - Einschränkungen der Grundrechtsausübung
 - Sie erweisen sich als verfassungsmässig, wenn sie den allgemeinen Anforderungen zur Beschränkung von Freiheitsrechten (Art. 36 BV) genügen
- Gemeinsame Aspekte der Einschränkung von Kommunikationsgrundrechten
 - Einschränkungen des abwehrrechtlichen Gehalts der Kommunikationsgrundrechte müssen den Anforderungen von Art. 36 BV genügen
 - Einschränkungen
 - In der Regel beruht die Einschränkung eines Kommunikationsgrundrechts auf einer direkten staatlichen Handlung (z.B. einem förmlichen Versammlungsverbot)
 - Gesetzliche Grundlage
 - Einschränkungen von Kommunikationsgrundrechten müssen auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruhen (Art. 36 Abs. 1 BV)

- Eine für die Praxis bedeutsame Ausnahme vom Erfordernis der gesetzlichen Grundlage gilt für die Benützung des öffentlichen Grundes
 - Öffentliches Interesse
 - Einschränkungen der Kommunikationsfreiheiten müssen durch ein hinreichendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein (Art. 36 Abs. 2 BV)
 - Als Schutzziele anerkannt sind die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit, die öffentliche Sicherheit, die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Verbrechensverhütung, der Schutz der Gesundheit oder der Moral, der Schutz vertraulicher Nachrichten sowie der Schutz von Ansehen und Unparteilichkeit der Justiz
 - Schutz von Grundrechten Dritter
 - Im Vordergrund steht der Schutz der Privatsphäre und der Schutz des Ansehens der durch eine Meinungsäußerung betroffenen Personen
 - Verhältnismässigkeit
 - Beschränkungen der Kommunikationsgrundrechte müssen verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 3 BV)
 - Anspruchsvoll sind Verhältnismässigkeitsprüfungen im Zusammenhang mit Beschränkungen der Grundrechtsausübung auf öffentlichem Grund
- Abgrenzungen
 - Das Bundesgericht beschränkt den Schutz der Kommunikationsgrundrechte auf ideelle Inhalte
 - An die Öffentlichkeit gerichtete Aussagen mit rein kommerziellem Zweck werden nicht durch die Kommunikationsgrundrechte geschützt, sondern von Wirtschaftsfreiheit erfasst (Art. 27 BV)

§19 Meinungsfreiheit

- Verankerung
 - Die Meinungsfreiheit als Recht, sich eine Meinung zu bilden, sie zu haben und zu äussern, wurde vom Bundesgericht 1961 als ungeschriebenes Grundrecht anerkannt
→ heute ist sie in Art. 16 Abs. 1 und 2 BV ausdrücklich garantiert
- Funktion
 - Die Meinungsfreiheit überdacht die übrigen Kommunikationsgrundrechte und stellt in dem Sinn die generelle Gewährleistung freier Kommunikation dar; dementsprechend verbietet die Garantie dem Staat Einmischungen in die individuelle Meinungsbildung und Meinungsäußerung
- Schutzbereich
 - Persönlicher Schutzbereich und Schutzobjekt
 - Natürliche Personen sind ohne Weiteres Träger bzw. Trägerinnen der Meinungsfreiheit
 - Juristische Personen können sich hingegen nur soweit auf die Kommunikationsgrundrechte berufen, als diese nicht unmittelbar an menschliche Eigenschaften anknüpfen
 - Allerdings ist die Meinungsfreiheit untrennbar mit der Freiheit verknüpft, eine Meinung zu haben
 - Geschützte Ansprüche

- Die Meinungsfreiheit ist ein Freiheitsrecht → sie gibt jeder Person das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten (Art. 16 Abs. 2 BV)
 - Dem Staat ist es verboten, dem Einzelnen eine Meinung aufzudrängen oder ihn zur Identifikation mit bestimmten Meinungen zu zwingen
 - Kerngehalt
 - Das «*forum internum*», das heisst der Bereich der inneren Meinungsbildung, erfährt absoluten Schutz
- Einschränkungen
 - Einschränkungen der Freiheit, sich innerlich eine Meinung zu bilden und eine solche zu haben, sind nie zulässig
 - Einschränkungen der Meinungsäusserungsfreiheit müssen von Art. 36 BV standhalten

§20 Informationsfreiheit

- Verankerung
 - Die Informationsfreiheit schützt das Recht, Information frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und Informationen unabhängig von ihrer Herkunft bzw. Quelle zu verbreiten
- Funktion
 - Die Informationsfreiheit ist notwendige Voraussetzung für die Freiheit der Meinungsbildung, da sich eine eigene Meinung ohne Kenntnis von Fakten und den Meinungen anderer kaum bilden lässt und die freie Meinungsäusserung ins Leere läuft, wenn ihre Adressaten solche Meinungen nicht zur Kenntnis nehmen dürfen
- Schutzbereich
 - Persönlicher Schutzbereich
 - Wie alle Kommunikationsgrundrechte ist auch die Informationsfreiheit ein Menschenrecht und steht deshalb allen natürlichen Personen zu
 - Darüber hinaus werden auch juristische Personen vom Schutzbereich erfasst
 - Schutzobjekt
 - Art. 16 Abs. 3 BV schützt den Einzelnen im Empfangen, Beschaffen und Verbreiten von Informationen
 - Geschützter Anspruch
 - Überblick
 - Die Informationsfreiheit umfasst im Wesentlichen die folgenden drei Teilgehalte:
 - das Recht auf ungehinderten Empfang von Nachrichten und Meinungen (Empfangsfreiheit)
 - das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu informieren (Freiheit der Informationsbeschaffung)
 - und diese Informationen unabhängig von ihrer Herkunft bzw. Quelle zu verbreiten (Freiheit der Informationsverbreitung)
 - Empfangs- und Verbreitungsfreiheit
 - Als Teilgehalt der Informationsfreiheit garantiert die Empfangsfreiheit das Recht, staatliche oder private Nachrichten und Meinungen frei zu

- empfangen und die dazu allenfalls erforderlichen Empfangseinrichtungen zu betreiben
- Durch die Empfangsfreiheit geschützt ist aber auch das Recht, Filmvorführungen zu besuchen, Druckerzeugnisse ideellen Inhalts zu konsumieren, Informationen über das Internet abzurufen oder meinungsbildende Kommunikation mit Dritten zu führen
- Freiheit der Informationsbeschaffung aus allgemein zugänglichen Quellen
 - Art. 16 Abs. 3 BV vermittelt dem Einzelnen ein Recht, sich Informationen zu beschaffen
 - Als Quellen erfasst werden alle denkbaren Informationsträger; keine Rolle spielt im Grundsatz, ob sie öffentliche oder private Angelegenheiten behandeln oder ob ihr Inhalt mündlich oder schriftlich kommuniziert wird
- Einschränkungen
 - Einschränkungen des abwehrrechtlichen Gehalts der Informationsfreiheit (Empfangsfreiheit) sind nur nach Massgabe von Art. 36 BV zulässig
 - Beschränkungen der aktiven Informationsbeschaffung aus allgemein zugänglichen Quellen müssen sich ebenfalls an Art. 36 BV messen lassen
- Anspruch auf rechtsgleiche und willkürfreie Information
 - Die Verfassung begründet keine Pflicht der Behörden, von sich aus über ihre Tätigkeit zu informieren → es besteht folglich kein grundrechtlicher Anspruch auf aktive Information der Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen oder Medienschaffenden im Besonderen
- Abgrenzungen
 - Sind Akten zur eigenen Person betroffen, findet der Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung Anwendung

§21 Medienfreiheit

- Verankerung
 - Heute schützt Art. 17 BV unter dem Titel «Medienfreiheit» die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen
- Funktion
 - Historisch stand die Pressefreiheit im Zentrum des Schutzes der Grundrechte freier Kommunikation
 - Im Bereich der Massenmedien schützen die Grundrechte freier Kommunikation heute primär die Freiheit des Medienschaffens und damit die Möglichkeit der Medienschaffenden, Informationen zu gewinnen, Fakten zusammenzutragen, sie zu kommentieren und an die Öffentlichkeit zu bringen
- Schutzbereich
 - Persönlicher Schutzbereich
 - Der Schutz der Medienfreiheit beschränkt sich nicht auf natürliche Personen, sondern umfasst auch juristische Personen des Privatrechts

- Im Bereich der audiovisuellen Medien besteht ein grundrechtliches Schutzbedürfnis auch für öffentlich-rechtlich organisierte Veranstalter; sie sind deshalb ausnahmsweise als Grundrechtsträger anerkannt
 - Schutzobjekt
 - Art. 17 BV schützt den Einzelnen insoweit, als er sich der Medien der Massenkommunikation bedient
 - Art. 17 BV ist anwendbar, wenn eine Äusserung aufgrund ihrer Bedeutung jenen Schutz geniessen soll, der traditionellen Medien der Massenkommunikation zukommt
 - Geschützte Ansprüche
 - Überblick
 - Die Medienfreiheit ist ein Freiheitsrecht, welches in erster Linie abwehrrechtliche Ansprüche enthält
 - Geschützt ist aber nicht nur die Verbreitung von entsprechenden Darbietungen und Informationen, sondern insbesondere auch die Freiheit des Medienschaffens, ohne welche die Medienfreiheit letztlich ohne Sinn bleibt
 - Im Schutzbereich der Medienfreiheit ist Zensur durch die Verfassung ausdrücklich verboten (Art. 17 Abs. 2 BV) und das Redaktionsgeheimnis gewährleistet (Art. 17 Abs. 3 BV)
 - Pressefreiheit
 - Die Pressefreiheit wird als Teil der allgemeinen Medienfreiheit in Art. 17 Abs. 1 BV garantiert
 - Sie gewährleistet das Recht, Meinungen in Druckerzeugnissen zu äussern und in der Öffentlichkeit ungehindert zu verbreiten
 - Radio- und Fernsehfreiheit
 - Die Freiheit von Radio und Fernsehen schützt Informationen und Meinungsäusserungen, die über die audiovisuellen Medien verbreitet werden, insbesondere die Veranstaltung von Programmen
 - Die Radio- und Fernsehfreiheit vermittelt dem Publikum keine justiziablen Leistungsansprüche, insbesondere besteht im Grundsatz kein Anspruch des Einzelnen auf Zugang zu den audiovisuellen Medien
 - Andere Formen fernmeldetechnisch verbreiteter Informationen
 - Art. 17 Abs. 1 BV schützt neben der Presse und den audiovisuellen Medien auch andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen und hält die Verfassung damit für neue Formen der Massenkommunikation offen
 - Zensurverbot
 - Gemäss Art. 17 Abs. 2 BV ist Zensur verboten → Unter den Schutzbereich fällt indessen nur die systematische Vorzensur, d.h. die planmässige und systematische Inhaltskontrolle von Medienerzeugnissen vor deren Publikation

- Eine systematische Vorzensur verletzt also direkt den Kerngehalt der Medienfreiheit
- Die systematische repressive Zensur (Nachzensur) bedeutet die nachträgliche, sich an die Publikation oder Ausstrahlung anschliessende generelle behördliche Inhaltsüberprüfung von Medienerzeugnissen
 - Redaktionsgeheimnis
 - Für die Medienschaffenden ist der ungehinderte Zugang zu Informationen notwendige Voraussetzung zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Aufgabe, denn Informanten sind oftmals nur unter Zusicherung ihrer Anonymität zur Zusammenarbeit mit Medienschaffenden bereit
 - Das Redaktionsgeheimnis schützt Presse, Radio und Fernsehen sowie ihre (freien) Mitarbeitenden zunächst davor, ihre Quellen staatlichen Behörden bekannt geben zu müssen (Quellenschutz)
- Kerngehalt
 - Das in Art. 17 Abs. 2 BV verankerte Zensurverbot als Verbot systematischer Vorzensur stellt einen anerkannten Kerngehalt der Medienfreiheit dar
- Einschränkungen
 - Einschränkungen der Medienfreiheit müssen den Anforderungen von Art. 36 BV genügen
- Abgrenzungen
 - Die Individualkommunikation wird durch Art. 13 Abs. 1 BV (Schutz der Privatsphäre) geschützt

§22 Versammlungsfreiheit

- Verankerung
 - In der heutigen Bundesverfassung ist die Versammlungsfreiheit nun in Art. 22 BV verankert
 - Versammlungen können unterschiedlichen ideellen Zwecken dienen aber auch der Meinungskundgabe
- Funktion
 - Gleich wie die anderen Kommunikationsgrundrechte dient auch die Versammlungsfreiheit zwei Zielen
 - In ihrer menschenrechtlichen Dimension garantiert sie die Meinungsbildung und den Meinungs Austausch in der Gemeinschaft → der Einzelne ist frei, seine Meinungen, Haltungen und Interessen in eine grössere Gruppe einzubringen
 - Untrennbar mit den persönlichkeitsbezogenen Aspekten verbunden ist die demokratische Funktion der Versammlungsfreiheit
- Schutzbereich
 - Persönlicher Schutzbereich
 - Die Versammlungsfreiheit steht allen in- und ausländischen natürlichen Personen zu

- Ad-hoc-Organisationskomitees und juristische Personen können sich der Rechtsprechung zufolge zumindest insoweit auf die Versammlungsfreiheit berufen, als sie Veranstalter einer Versammlung sind
 - Schutzobjekt
 - Als Versammlungen grundrechtlich geschützt sind verschiedenste Formen des Zusammenfindens von Menschen im Rahmen einer gewissen Organisation mit einem weit verstandenen gegenseitig meinungsbildenden oder meinungsaussernden Zweck
 - Schutz nur friedlicher Veranstaltungen?
 - Art. 11 Ziff. 1 EMRK und Art. 21 UNO-Pakt II vermitteln dem Einzelnen das Recht, sich FRIEDLICH mit anderen Menschen zu versammeln
 - Geschützte Ansprüche
 - Die Versammlungsfreiheit ist ein klassisches Freiheitsrecht → Art. 22 Abs. 2 BV vermittelt dem Einzelnen die Freiheit, Versammlungen zu organisieren und dabei deren Thematik und den Ablauf der Veranstaltung zu bestimmen
 - Kerngehalt
 - Mit der Versammlungsfreiheit wird primär der kommunikative Aspekt der Zusammenkunft geschützt
 - Der Kerngehalt der Versammlungsfreiheit besteht demnach im Verbot der vorgängigen und systematischen Inhaltskontrolle von ideellen Versammlungen
- Einschränkungen
 - Typische Einschränkungen der Versammlungsfreiheit sind Bewilligungs- und Meldepflichten, präventive Verbote geplanter Versammlungen, die Pflicht, das Veranstaltungsthema bekannt zu geben
- Abgrenzungen
 - Die Versammlungsfreiheit ist ein Kommunikationsgrundrecht, welches bestimmte Formen der Meinungsbildung und Meinungsäußerung schützt

§23 Vereinigungsfreiheit

- Verankerung
 - Vereinsfreiheit = die Freiheit, Vereinigungen zu bilden und ihnen anzugehören
 - Heute ist die Garantie unter der neuen Bezeichnung «Vereinigungsfreiheit» in Art. 23 BV verankert
- Funktion
 - Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates ist eng an die Tätigkeiten von ideellen Gesellschaften, Sozietäten und Vereinen geknüpft
 - Die Vereinigung ermöglicht und verstärkt die öffentliche Artikulation von Anliegen und Meinungen, die ansonsten kaum vergleichbares Gehör finden würden
- Schutzbereich
 - Persönlicher Schutzbereich
 - Die Vereinigungsfreiheit steht jeder Person und damit auch Ausländerinnen und Ausländern zu
 - Die Vereinigungsfreiheit schützt insbesondere auch Personen im besonderen Rechtsverhältnis

- Schutzobjekt
 - Vereinigungen sind auf Dauer ausgerichtete Zusammenschlüsse mehrerer natürlicher oder juristischer Personen mit einem gemeinsamen ideellen Zweck
 - Der Geltungsbereich der Vereinigungsfreiheit umfasst neben Vereinen im Sinn von Art. 60 ff. ZGB
- Geschützte Ansprüche
 - Vereinigungsfreiheit bedeutet im Wesentlichen die Freiheit des Einzelnen, Vereinigungen zu bilden, solchen Vereinigungen beizutreten oder anzugehören, die Vereinsstruktur und das Vereinsleben zu organisieren und sich an den Tätigkeiten von Vereinigungen zu beteiligen (positive Vereinigungsfreiheit)
 - Negative Vereinigungsfreiheit: Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung beizutreten, anzugehören oder in einer Vereinigung zu bleiben (Art. 23 Abs. 3 BV)
- Kerngehalt
 - Gemäss Art. 23 Abs. 3 BV darf niemand gezwungen werden, einer Vereinigung beizutreten oder anzugehören
- Einschränkungen
 - Die Zulässigkeit von Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit bestimmt sich nach Art. 36 BV
- Abgrenzungen
 - Gleich wie die Versammlungsfreiheit ist auch die Vereinigungsfreiheit ein Kommunikationsgrundrecht, das die ungehinderte Meinungsbildung und -äusserung in der Gruppe zum Ziel hat

§24 Wissenschaftsfreiheit

- Verankerung
 - Mit Art. 20 BV ist die Freiheit der wissenschaftlichen Tätigkeit nun in den Verfassungstext aufgenommen worden
- Funktion
 - Das Bedürfnis nach Wissen und Verstehen gehört zu den grundlegenden Ausprägungen des menschlichen Wesens
 - Die Hauptfunktion der Wissenschaftsfreiheit liegt denn auch im Schutz des auf wissenschaftlichen Methoden basierenden Erkenntnisgewinns
- Schutzbereich
 - Persönlicher Schutzbereich
 - Auf die Wissenschaftsfreiheit können sich unbeschweren ihrer Nationalität alle Personen berufen, die sich wissenschaftlich bzw. forschend betätigen und lehren
 - Neben natürlichen Personen werden auch juristische Personen des Privatrechts durch die Wissenschaftsfreiheit geschützt
 - Schutzobjekt
 - Das Bundesgericht hat den Begriff der wissenschaftlichen Forschung nicht näher definiert, sondern sich auf die Umschreibung der Forschung «als Methode zur Vertiefung und Mehrung der Erkenntnisse» beschränkt

- Geschützte Ansprüche
 - Die Wissenschaftsfreiheit ist in erster Linie ein Abwehrrecht
- Kerngehalt
 - Gleich wie bei den anderen Kommunikationsgrundrechten liegt die absolute Schranke der Lehre zufolge in dem generellen Verbot systematischer inhaltlicher Vorzensur von Äusserungen an die Öffentlichkeit
- Einschränkungen
 - Die Wissenschaftsfreiheit gilt nicht schrankenlos; wer wissenschaftlich lehrt und forscht, kann seine Tätigkeit nicht nur nach eigenem Belieben gestalten
- Abgrenzungen
 - Meinungsbildende Vorhaben oder Meinungsäusserungen, die wegen fehlender Wissenschaftlichkeit nicht unter den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit fallen, können durch andere Kommunikationsgrundrechte, aber auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit geschützt sein

§25 Kunstfreiheit

- Verankerung
 - Gleich wie die meisten der jüngeren Kantonsverfassungen gewährleistet die Bundesverfassung die Kunstfreiheit nun als eigenständigen Grundrechtsgehalt (Art. 21 BV)
- Funktion
 - Das künstlerische Schaffen eröffnet damit einen eigenen Kommunikationsbereich, gerade weil es nicht zuerst das Ergebnis rationaler Denkvorgänge und auch nicht immer rational zugänglich ist
- Schutzbereich
 - Persönlicher Schutzbereich
 - Die Kunstfreiheit schützt in erster Linie natürliche Personen
 - Aufgrund des Schutzziels des Grundrechts wird der Schutz darüber hinaus auch auf juristische Personen des Privatrechts erstreckt, welche mit der Entstehung, Präsentation und Weiterverbreitung von Kunst befasst sind
 - Schutzobjekt
 - Der demokratische Verfassungsstaat muss der verfassungsrechtliche Begriff der Kunst zum Schutz und im Interesse der Kunstfreiheit offenbleiben
 - Die Definition von «Staatskunst» und die damit einhergehende Ausgrenzung nicht konformen Schaffens ist Kennzeichen totalitärer Staaten
 - Geschützte Ansprüche
 - Vor ihrer Schutzrichtung her ist die Kunstfreiheit ein klassisches Abwehrrecht
 - Verfassungsrechtlich garantiert ist das Schaffen von Kunst sowie das Kunstwerk selber (Werkbereich), aber auch die an die Öffentlichkeit gerichtete Präsentation und Vermittlung von Kunst (Wirkbereich)
 - Kerngehalt
 - In der Lehre wird die Ansicht vertreten, die absolute Schranke staatlicher Einschränkungsmöglichkeiten liege auch hier im generellen Verbot systematischer präventiver inhaltlicher Kontrolle
- Einschränkungen

- Über ihren Kerngehalt hinaus vermittelt die Kunstfreiheit dem Einzelnen keinen absoluten Schutz
- Einschränkungen müssen aber vor Art. 36 BV standhalten und in der Güterabwägung ist den Besonderheiten der künstlerischen Form der Meinungsäusserung Rechnung zu tragen
- Abgrenzungen
 - Meinungsäusserungen, die nicht die Qualität von Kunst aufweisen und deshalb nicht unter den Schutzbereich der Kunstfreiheit fallen, können durch andere Kommunikationsgründe, aber auch durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit geschützt sein

§29 Glaubens- und Gewissensfreiheit

- Verankerung
 - Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist in Art. 15 BV verankert
 - Sie garantiert jeder Person das Recht, Religion und Weltanschauung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören sowie religiösem Unterricht zu folgen
- Funktion
 - Sie soll den religiösen Frieden sichern (Toleranzgebot), sie soll garantieren, dass alle Menschen allein und in Gemeinschaft ihre tiefsten Überzeugungen zu transzendentalen Fragen bewahren, ausdrücken und im Alltag leben dürfen (Freiheitsschutz), und schliesslich soll sie die Ausgrenzung religiöser Minderheiten verhindern und die Integration aller Menschen ungeachtet ihres Glaubens im Gemeinwesen erleichtern (Integrationsfunktion)
- Schutzbereich
 - Persönlicher Schutzbereich
 - Auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit können sich in erster Linie natürliche Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit berufen
 - Jugendliche werden gemäss Art. 303 Abs. 3 ZGB mit dem 16. Geburtstag religionsmündig, dürfen also ab diesem Zeitpunkt selber über ihr religiöses Bekenntnis entscheiden
 - Gemäss der Praxis des Bundesgerichts schützt die Glaubens- und Gewissensfreiheit juristische Personen grundsätzlich nicht
 - Juristische Personen können sich allerdings ausnahmsweise auf den Schutz des Grundrechts berufen, wenn sie nach ihren Statuten ein religiöses oder kirchliches Ziel verfolgen
 - Schutzobjekt
 - Art. 15 BV schützt dem Verfassungswortlaut zufolge Glaubens und Religion sowie weltanschauliche Überzeugung und Gewissen
 - Zum Glauben gehören grundsätzlich alle Arten von Vorstellung über die Beziehung des Menschen zum Göttlichen beziehungsweise zum Transzendenten, ungeachtet ihrer quantitativen Verbreitung

- Als Religion wird oftmals ein von grösseren Gemeinschaften getragenes System von Vorstellungen über die Existenz von Gegebenheiten jenseits des sinnlich Erfahrbaren bezeichnet
- Die weltanschauliche Überzeugung ist von Art. 15 BV geschützt, soweit sie mit Fragen der Transzendenz zusammenhängt oder davon beeinflusst ist oder soweit sie durch eine nicht zu hinterfragende Überzeugung betreffend die existentielle Aufgabe des Menschen auf dieser Welt geprägt wird
- Gewissen bezeichnet den inneren Bereich menschlicher Überzeugung
- Geschützte Ansprüche: Überblick
 - Art. 15 Abs. 1 BV gewährleistet den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit
 - Art. 15 Abs. 2 BV garantiert im Sinne abwehrrechtlicher Ansprüche das Recht zur freien Wahl und zum freien Bekenntnis von Religion und Weltanschauung
 - In Art. 15 Abs. 3 BV ist die positive Religionsfreiheit verankert
 - Art. 15 Abs. 4 BV garantiert schliesslich die negative Religionsfreiheit
- Anspruch auf Wahrung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates
 - Grundsatz
 - Das Prinzip der konfessionellen und religiösen Neutralität des Staates verlangt von den Behörden die unparteiische, gleichmässige Berücksichtigung aller in einer pluralistischen Gesellschaft auftretenden religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen
 - Die religiöse Neutralität der Schule
 - Aus Art. 15 Abs. 1 BV i.V.m. dem Gebot von Art. 62 Abs. 2 BV ergibt sich eine Verpflichtung, den Unterricht an öffentlichen Schulen konfessionell neutral auszugestalten
 - Der Verzicht auf starke religiöse Symbole aufseiten des Staates
 - Die Pflicht zur Dispensation von Schülerinnen und Schülern aus religiösen Gründen
 - Die Pflicht zur Führung konfessionell gemischter öffentlicher Schulen
 - Die Pflicht zur Sicherstellung eines ausgewogenen Fächerkatalogs an Privatschulen
- Recht auf eine religiöse geprägte Lebensweise
 - Wie das Bundesgericht betont, gehört zur Religionsfreiheit die Freiheit des Einzelnen, sein Verhalten grundsätzlich nach den Lehren des Glaubens auszurichten und den Glaubensüberzeugungen gemäss zu handeln
 - Auf die Kulturfreiheit und die Freiheit zu religiösen Handlungen des täglichen Lebens können sich auch Personen im Sonderstatusverhältnis berufen
- Negative Religionsfreiheit
 - Gemäss Art. 15 Abs. 4 BV darf niemand gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen

- Die negative Glaubensfreiheit garantiert natürlichen Personen, die nicht Kirchenmitglieder sind, unter anderem die Befreiung von Kirchensteuern
 - Mangels Grundrechtsträgerschaft können sich juristische Personen ohne religiösen Charakter nicht gegen die Pflicht zur Bezahlung von Kirchensteuern zur Wehr setzen
 - Wirkung zwischen Privaten?
 - Direkte Wirkung zwischen Privaten kommt der Religionsfreiheit nicht zu
 - Kerngehalt
 - Gemäss Art. 15 Abs. 4 BV darf niemand gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen
 - Art. 9 Abs. 3 EMRK sieht keine Einschränkungen für das Recht vor, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln
- Einschränkungen
 - Allgemein
 - Abgesehen vom Kerngehalt gilt die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht absolut, sondern kann unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV eingeschränkt werden
 - Öffentliches Interesse und Schutz der Rechte Dritter
 - Grundsatz
 - Relevante öffentliche Interessen sind v.a. solche des Polizeigüterschutzes
 - Schutz des religiösen Friedens
 - Wie andere Grundrechte darf auch Art. 15 BV zum Schutz von Polizeigütern eingeschränkt werden
 - Allerdings sind die Anforderungen an die Notwendigkeit von Einschränkungen zum Schutz des religiösen Friedens hoch
 - Weltanschauliche Neutralität des Staates
 - Der Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates ist nicht nur als grundrechtlicher Anspruch von Individuen geschützt, sondern bildet gleichzeitig eine Leitlinie für die Handhabung von Einschränkungen der Glaubens- und Gewissensfreiheit
 - Schutz von Grundrechten Dritter
 - Wer Strafbestimmungen zum Schutz von Menschen anderer Religionen missachtet, das Kindeswohl beeinträchtigt oder täuschende und unlautere Methoden verwendet, kann sein Tun nicht mit eigenen religiösen Überzeugungen rechtfertigen
 - Vorbehalt der bürgerlichen Pflichten
 - Das Bundesgericht anerkennt ausdrücklich, dass die Bürgerpflichten, auch wenn sie in der Verfassung statuiert sind, verfassungskonform ausgestaltet sein und dem Prüfprogramm von Art. 36 BV standhalten müssen
 - Verhältnismässigkeit

- Bei der Verhältnismässigkeitsprüfung gelten die üblichen Regeln (Art. 36 Abs. 3 BV)
- Unter dem Aspekt der Zumutbarkeit ist unter Umständen zu prüfen, ob es den Betroffenen zugemutet werden kann, gegen ein religiöses Gebot zu verstossen, damit dem öffentlichen Interesse oder den Rechten Dritter zum Durchbruch verholfen werden kann
- Abgrenzungen
 - Dem Schutz der Angehörigen von Glaubensgemeinschaften dient auch das Verbot der Diskriminierung wegen religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen

§30 Eigentumsgarantie

- Verankerung
 - Die Eigentumsgarantie ist in Art. 26 BV verankert
 - Sie gewährleistet das Eigentum (Abs. 1) und bestimmt, dass Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, voll entschädigt werden (Abs. 2)
- Funktion
 - Was Eigentum ist, muss durch die Rechtsordnung in Inhalt und Tragweite umschrieben werden, bevor ein grundrechtlicher Schutz möglich ist
 - Die Verfassung garantiert indessen keine bestimmte Eigentumsordnung, sondern überlässt die Konkretisierung dem Gesetzgeber
 - In ihrer individualrechtlichen Funktion schützt die Eigentumsgarantie das Interesse der Privaten, ihr Eigentum ungestört von staatlichen Einschränkungen geniessen und frei darüber verfügen zu können
 - Die Entschädigungsfunktion der Eigentumsgarantie stellt sicher, dass jede Person, welcher der Staat rechtmässig Eigentumsbefugnisse entzieht, für den Wertverlust entschädigt wird, falls die Einschränkung so schwer wiegt, dass der bestimmungsgemässe Gebrauch oder die Verfügungsgewalt über das Eigentum nicht mehr gewährleistet sind
- Schutzbereich
 - Persönlicher Schutzbereich
 - Auf die Eigentumsgarantie berufen können sich natürliche und juristische Personen, ungeachtet der Nationalität bzw. des Sitzes oder des Gründungsortes
 - Schutzobjekt
 - Schutzobjekt der Eigentumsgarantie ist nicht eine menschliche Tätigkeit oder Eigenschaft, sondern ein durch die Rechtsordnung geschaffenes Institut
 - Nicht erfasst ist das Eigentum an widerrechtlich erlangten Gütern im Sinn des Strafgesetzbuches
 - Geschützte Ansprüche: Überblick
 - Art. 26 BV lässt sich in verschiedene justiziable Teilgehalte gliedern, welche eng miteinander verknüpft sind
 - Institutsgarantie
 - Die Institutsgarantie schützt das Privateigentum als Institut der schweizerischen Rechtsordnung
 - Bestandesgarantie

- Die Bestandesgarantie schützt vor staatlichen Beschränkungen der aus dem Eigentum fließenden Rechte und Befugnisse
- Die Bestandesgarantie schützt mit anderen Worten den Vermögensbestand und die Vermögensrechte des Einzelnen
- Art. 26 BV schützt nur die rechtmässige Ausübung des Eigentums
- Geschützt sind auch die faktischen Voraussetzungen für die Ausübung der Eigentumsbefugnisse
- Die Bestandesgarantie ist unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV einschränkbar
- Wertgarantie
 - Die Wertgarantie schafft einen Anspruch auf volle Entschädigung des Wertverlustes, wenn der Staat in verfassungskonformer Weise in die Bestandesgarantie eingreift
 - Die Wertgarantie ist nicht einschränkbar
- Einschränkungen der Bestandesgarantie
 - Formen der Einschränkung
 - Formelle Enteignung
 - Formelle Enteignung bedeutet, dass Eigentumsrechte in einem formellen (Enteignungs-) Verfahren hoheitlich entzogen und dem Enteigner zur Erstellung eines staatlichen Werkes von öffentlichem Interesse übertragen werden
 - Formelle Enteignungen sind nur zulässig, wenn die Massnahme vor Art. 36 BV standhält und im Sinn der Wertgarantie Entschädigung geleistet wird
 - Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen
 - Bei öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen werden Nutzungs- und Verfügungsrechte i.d.R. durch ein Gesetz, einen Plan oder einen Verwaltungsakt eingeschränkt, ohne dass ein Übergang von Rechten stattfindet
 - Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen von Art. 36 BV genügen
 - Insbesondere: Materielle Enteignung
 - Wiegt die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung so schwer, dass sie im Ergebnis einer formellen Enteignung gleichkommt, muss sie als materielle Enteignung voll entschädigt werden
 - Insbesondere: Beschlagnahme und Einziehung
 - Die Beschlagnahme dient der Sicherung von Beweismitteln oder der Einleitung eines Einziehungsverfahrens
 - Die richterliche Einziehung gemäss Art. 69 und 70 StGB entzieht dem Betroffenen die Verfügungsmacht über Gegenstände oder Vermögenswerte, die zu einer strafbaren Handlung gedient haben oder aus einer solchen hervorgegangen sind, endgültig

- Auch Beschlagnahmen und Einziehungen von Fahrnisgegenständen greifen in die Eigentumsgarantie ein und haben folglich den Anforderungen von Art. 36 BV zu genügen
- Gesetzliche Grundlage
 - In Übereinstimmung mit Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV ist bei einer schweren Einschränkung der Eigentumsgarantie eine formell-gesetzliche Grundlage erforderlich, welche klar und genügend bestimmt ist
 - Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt in der Regel eine schwere Einschränkung vor, wenn Grundeigentum zwangsweise entzogen wird oder wenn durch Verbote und Gebote der bisherige oder künftig mögliche bestimmungsgemässe Gebrauch des Grundstücks verunmöglicht oder stark erschwert wird
- Öffentliches Interesse
 - Das Bundesgericht lässt grundsätzlich jedes öffentliche Interesse gelten, das sich aus Verfassung oder Gesetz ergibt, denn grundsätzlich ist jedes öffentliche Interesse geeignet, einen Eingriff in das Eigentum zu rechtfertigen, sofern das angestrebte Ziel nicht rein fiskalischer Natur ist oder gegen anderweitige Verfassungsnormen verstösst
- Verhältnismässigkeit
 - Eine Einschränkung der Eigentumsfreiheit ist verhältnismässig, wenn sie zur Erreichung des angestrebten Interesses geeignet und erforderlich ist und die Eigentumsbeschränkung dazu in einem vernünftigen Verhältnis steht
- Institutsgarantie (Kerngehalt)
 - Kerngehalt der Eigentumsgarantie ist die Institutsgarantie → die Abschaffung oder Aushöhlung des Eigentums als Rechtsinstitut ist daher absolut verboten
- Wertgarantie
 - Die Wertgarantie realisiert sich einzig im Zusammenhang mit rechtmässigen Einschränkungen der Bestandesgarantie

§31 Wirtschaftsfreiheit

- Verankerung
 - Die Wirtschaftsfreiheit schützt den Einzelnen in seiner wirtschaftlichen und beruflichen Entfaltung
 - Heute ist die Wirtschaftsfreiheit als Individualrecht in Art. 27 Abs. 1 BV garantiert. Gemäss Art. 27 Abs. 2 BV umfasst die Wirtschaftsfreiheit insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung
 - Die Wirtschaftsfreiheit ist weder in der Europäischen Menschenrechtskonvention noch in den beiden UNO-Menschenrechtspakten verankert
- Funktion
 - Individualrechtliche Funktion
 - In ihrer individual- oder menschenrechtlichen Funktion sichert die Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 BV den gerichtlich durchsetzbaren Anspruch des Einzelnen auf wirtschaftliche, insbesondere berufliche Entfaltung

- Einen spezifisch menschenrechtlichen Bezug weisen die freie Wahl und Ausübung des Berufes und das damit einhergehende Verbot der staatlichen Verpflichtung zur Ausübung eines Berufes auf, ebenso das Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit
 - Wirtschaftspolitisch-institutionelle Funktion
 - Die wirtschaftspolitische Funktion der Wirtschaftsfreiheit kommt in Art. 94 BV zum Ausdruck, weist dort aber auf die individualrechtliche Garantie (BV 27) zurück
 - Art. 94 BV verpflichtet den Bund und die Kantone, den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit zu wahren (Abs. 1) und den freien Wettbewerb zu schützen (Abs. 4)
 - Bundesstaatliche Funktion
 - Die bundesstaatliche Funktion, vom Bundesgericht ursprünglich aus der grundrechtlichen Garantie abgeleitet, wird nun durch in Art. 95 Abs. 2 BV formulierte Verpflichtung zur Schaffung eines einheitlichen schweizerischen Wirtschaftsraums explizit zum Ausdruck gebracht
- Schutzbereich
 - Persönlicher Schutzbereich
 - Der persönliche Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit erstreckt sich sowohl auf natürliche als auch auf juristische Personen des Privatrechts
 - Spezifisch menschenrechtliche Ausprägungen der Wirtschaftsfreiheit schützen ihrer Natur entsprechend ausschliesslich natürliche Personen (z.B. das Recht auf freie Berufswahl)
 - Die Wirtschaftsfreiheit steht neben den Inländern auch allen ausländischen Personen zu, die in der Schweiz fremdenpolizeilich uneingeschränkt auf dem Arbeitsmarkt zugelassen sind
 - Für Bürgerinnen und Bürger der EU ergibt sich ein entsprechender Schutz aus dem FZA
 - Dem sachlichen Schutzbereich entsprechend, schützt die Wirtschaftsfreiheit einzig privatwirtschaftlich tätige Personen → wer Staatsaufgaben erfüllt, kann sich nicht auf die Wirtschaftsfreiheit berufen
 - Schutzobjekt
 - Die Wirtschaftsfreiheit schützt gemäss der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts jede gewerbsmässig ausgeübte private wirtschaftliche Betätigung, die der Erzielung eines Gewinns oder Erwerbs- bzw. Geschäftseinkommens dient
 - Geschützte Ansprüche
 - Grundsatz
 - Gemäss Art. 27 Abs. 2 BV ausdrücklich gewährleistet ist die freie Wahl des Berufes, der freie Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbs- bzw. Geschäftstätigkeit und deren freie Ausübung
 - Vom Bundesgericht als zentrales Element der Wirtschaftsfreiheit anerkannt ist zudem die Vertragsfreiheit

- Eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit liegt dann vor, wenn die staatliche Massnahme das private Angebot geradezu verdrängt
 - Freiheit der Berufswahl, des Berufszugangs, der Berufs- und Geschäftsausübung
 - In diesem Zusammenhang gewährleistet die Wirtschaftsfreiheit die freie Wahl der Ausbildung, nicht aber einen über den grundrechtlichen Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht (BV 19) hinausgehenden Anspruch auf freie Zulassung zu einer staatlichen Bildungseinrichtung
 - Bedingter Anspruch auf Benützung des öffentlichen Grundes
 - Das Bundesgericht anerkennt, dass sich der Einzelne auf die Wirtschaftsfreiheit berufen kann, wenn er zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit öffentliche Sachen zum gesteigerten Gemeingebrauch beansprucht
 - Weiter gehende Leistungsansprüche?
 - Die Frage, ob die Wirtschaftsfreiheit einen Anspruch auf Sondernutzung des öffentlichen Grundes gewährt, hat das Bundesgericht bisher ausdrücklich offengelassen
 - Abgelehnt hat es einen grundrechtlichen Anspruch auf Nutzung des Verwaltungsvermögens
- Kerngehalt
 - Im Rahmen der individualrechtlichen Funktion der Garantie ergibt sich der Kerngehalt aus dem Anspruch des Einzelnen auf autonome wirtschaftliche und berufliche Entfaltung und manifestiert sich damit hauptsächlich in der negativen Berufswahlfreiheit
 - Im Rahmen der wirtschaftspolitischen (institutionellen) Funktion der Wirtschaftsfreiheit liegt der Kerngehalt im Institut der marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung
- Einschränkungen
 - Vorbemerkungen
 - Im Prinzip richtet sich die Zulässigkeit von Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 BV nach der Schrankennorm von Art. 36 BV
 - Grundsatz: Schrankennorm gemäss Art. 36 BV
 - Einschränkungen des abwehrrechtlichen Gehalts der Wirtschaftsfreiheit sind grundsätzlich unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV zulässig
 - Neben Art. 36 BV ist bei Einschränkungen immer auch der in Art. 97 Abs. 1 BV verankerte Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit zu beachten
 - Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit sind nur zulässig, wenn sie in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonale Regalrechte begründet sind
 - Spezifische Anforderung: Wettbewerbsneutralität

- Bund und Kantone müssen sich an den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit halten (BV 94 I); eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit mit dem Ziel, die Wirtschaft zu lenken bzw. den freien Wettbewerb zu beeinflussen, ist nur zulässig, wenn die Massnahme eine Grundlage in der Bundesverfassung oder in kantonalen Regalrechten findet
 - Eine Einschränkung ist grundsatz- bzw. systemkonform, wenn sie wettbewerbsneutral und folglich mit dem Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit vereinbar ist
 - Eine system- bzw. grundsatzwidrige Einschränkung liegt vor, wenn sie sich gegen den in Art. 97 BV verankerten Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit richtet
- Gesetzliche Grundlage
 - Grundsatzkonforme Einschränkungen (Art. 36 BV)
 - Grundsatzkonforme Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit bedürfen einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV)
 - Auf die Bundesverfassung geschützte grundsatzwidrige Einschränkungen (Art. 94 Abs. 4 BV)
 - System- oder grundsatzwidrige Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit müssen besonders legitimiert werden
 - Auf kantonale Ausnahmen geschützte grundsatzwidrige Einschränkungen (Art. 94 Abs. 4 BV)
 - Wo staatliche Wettbewerbsbeschränkungen notwendig erscheinen, sollen sie durch den Bund angeordnet werden → von diesem Grundsatz ausgenommen sind die kantonalen Regalrechte
 - Sonderfall: Ausübung der Wirtschaftsfreiheit auf öffentlichem Grund
 - Eine Bewilligungspflicht für die Ausübung der Wirtschaftsfreiheit auf öffentlichem Grund in der Form gesteigerten Gemeingebrauchs war nach der unter der alten Bundesverfassung ergangenen Rechtsprechung auch ohne besondere gesetzliche Grundlage zulässig
- Öffentliches Interesse
 - Grundsatz
 - Eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit muss durch ein hinreichendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein (BV 36 II)
 - Für systemkonforme Grundrechtseinschränkungen gelten ansonsten die allgemeinen Einschränkungsvoraussetzungen von Art. 36 BV
 - System- bzw. grundsatzwidrige Einschränkungen müssen dagegen zusätzlich entweder in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonale Regalrechte begründet sein (BV 94 IV)
 - Grundsatzkonforme öffentliche Interessen (Art. 36 Abs. 2 BV)
 - Grundsatz- oder systemkonforme öffentliche Interessen beabsichtigen keine Abweichung vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit → in der Regel handelt es sich um polizeiliche, sozial- oder umweltpolitische Interessen

- Grundsatzwidrige öffentliche Interessen (Art. 94 Abs. 4 BV)
 - System- oder grundsatzwidrige Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit sind gemäss Art. 94 Abs. 4 BV nur zulässig, wenn sie von der Bundesverfassung ausdrücklich anerkannt sind oder auf kantonalen Regalen beruhen
 - Verhältnismässigkeit
 - In der Praxis ist die Verhältnismässigkeit oft das ausschlaggebende Kriterium, wenn es um die Frage geht, ob sich die Regulierung einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit, welche sich auf ein grundsatzkonformes öffentliches Interesse stützt, mit dem Anspruch auf freie Berufsausübung vereinbaren lässt
 - Das Verhältnismässigkeitsprinzip erlangt auch dort Bedeutung, wo die Kantone zur Sicherung bestimmter öffentlicher Interessen neue staatliche Monopole errichten
- Anspruch auf Gleichbehandlung der Konkurrenten
 - Funktion
 - Als Ausdruck der wirtschaftspolitischen Funktion von Art. 27 BV darf der Wettbewerb unter direkten Konkurrenten nicht durch staatliche Massnahmen beeinträchtigt werden
 - Anspruch nur unter direkten Konkurrenten
 - Der Anspruch auf Gleichbehandlung besteht nach der Auffassung des Bundesgerichts also nur unter direkten Konkurrenten → ein Verhältnis direkter Konkurrenz ist gegeben, wenn sich Marktteilnehmer der gleichen Branche mit dem gleichen Angebot an das gleiche Publikum richten, um das gleiche Bedürfnis zu befriedigen
 - Zulässige Ungleichbehandlungen
 - Ungleichbehandlungen erweisen sich als zulässig, wenn sie sich auf ernsthafte sachliche Gründe stützen und zudem hinreichend wettbewerbsneutral sind
 - Sind die Voraussetzungen des spezifischen Gleichbehandlungsanspruchs nicht gegeben, weil kein Konkurrenzverhältnis vorliegt, ist die Rüge der Ungleichbehandlung im Rahmen des allgemeinen Gleichheitsanspruchs (BV 8 I) vorzubringen und zu prüfen
- Abgrenzungen
 - Ungleichbehandlungen, die sich nicht gegen Konkurrenten richten, werden am weiteren Massstab des allgemeinen Gleichheitsgebotes (BV 8 I) gemessen

§33 Willkürverbot

- Verankerung
 - Gemäss Art. 9 BV hat jede Person Anspruch darauf, vom Gesetzgeber und den rechtsanwendenden Behörden ohne Willkür, d.h. nicht in sachlich unhaltbarer oder offenkundig fehlerhafter Weise behandelt zu werden
 - Die Menschenrechtsverträge enthalten keine ausdrücklichen Willkürverbote
- Funktion

- Das Willkürverbot sichert dem Einzelnen im Umgang mit den Behörden ein Mindestmass an Gerechtigkeit zu und gehört damit zu den unverzichtbaren Grundlagen des Rechtsstaates
- **Schutzbereich**
 - Persönliche Schutzbereich
 - Das Willkürverbot schützt alle natürlichen und juristischen Personen, unabhängig von ihrer Nationalität, ihrem Sitz oder Gründungsort
 - Überblick: Schutzobjekt und geschützte Ansprüche
 - Art. 9 BV schützt vor willkürlichem Verhalten der Behörden, unbesehen des betroffenen Lebensbereichs oder Rechtsgebiets
 - Elemente willkürlicher Hoheitsakte sind die qualifizierte Unrichtigkeit des Aktes und die Offenkundigkeit seiner Fehlerhaftigkeit
 - Willkür in der Rechtsetzung
 - Ein Erlass ist willkürlich im Sinne von Art. 9 BV, wenn er sich nicht auf ernsthafte sachliche Gründe stützen lässt oder sinn- und zwecklos ist → wo sachliche Gründen fehlen, wird die fragliche Norm schikanös und bewirkt damit eine grobe Ungerechtigkeit
 - Willkür in der Rechtsanwendung
 - Willkür in der Rechtsanwendung liegt vor, wenn der angefochtene kantonale Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft
 - Auslegung und Anwendung von Rechtssätzen
 - Bei der Auslegung und Anwendung von Rechtssätzen liegt Willkür namentlich vor, wo die Behörde ohne triftige Gründe von einem klaren Wortlaut abweicht, der anzuwendenden Norm einen Sinn beimisst, der sich durch kein anerkanntes Auslegungselement stützen lässt, mit der Auslegung und Anwendung umstrittene höherrangige Normen oder Rechtsgrundsätze klar verletzt, in sich tief greifend widersprüchliche Verfügungen oder Entscheidungen trifft oder einen klaren Subsumtionsfehler begeht, d.h. die Norm auf einen nicht existierenden Sachverhalt anwendet
 - Ausübung von Ermessen
 - Bei der Ausübung von Ermessen ist das Willkürverbot verletzt, wo der Ermessenentscheid sich auf keine sachlichen Gründe stützt, klar gegen unumstrittene höherrangige Normen oder Rechtsgrundsätze verstösst oder schikanös oder klar ungerecht ist
 - Feststellung des Sachverhalts
 - Bei der Feststellung des Sachverhaltes liegt Willkür vor, wenn Sachverhaltsfeststellungen klar in den Tatsachen widersprechen oder Beweiswürdigungen im Lichte der Tatsachen nicht haltbar sind
 - Einschränkungen

- Das Willkürverbot gilt absolut und die Einschränkungen sind nicht möglich → das Prüfprogramm von Art. 36 BV findet keine Anwendung, weshalb insbesondere auch keine Verhältnismässigkeitsprüfung vorzunehmen ist
- Kerngehalt
 - Insofern decken sich sachlicher Geltungsbereich und Kerngehalt dieser Garantie, weshalb sich die Prüfung der Wahrung des Kerngehalts beim Willkürverbot erübrigt

§34 Treu und Glauben

- Verankerung
 - Gemäss Art. 9 BV hat jede Person Anspruch darauf, von den staatlichen Organen nach Treu und Glauben behandelt und in ihrem berechtigten Vertrauen gegenüber den Behörden geschützt zu werden
 - Das Prinzip des Handelns nach Treu und Glauben und der daraus fließende Vertrauensschutz sind zentrale Grundsätze, welche das schweizerische Recht über den Grundrechtsanspruch hinaus prägen
 - Im Privatrecht verankert Art. 2 ZGB das Gebot von Treu und Glauben für die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten mit der Regel, dass jedermann in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln hat
- Funktion
 - Für das Funktionieren des Rechtssystems ist von fundamentaler Bedeutung, dass sich Private und Behörden in ihrem Rechtsverkehr nicht widersprüchlich verhalten, dass sie die ihnen zustehenden Rechte nicht missbräuchlich einsetzen und dass begründetes Vertrauen in ein Verhalten des anderen Rechtsteilnehmers geschützt wird
- Schutzbereich
 - Persönlicher Schutzbereich
 - Auf den Anspruch, vom Staat nach Treu und Glauben behandelt zu werden, können sich natürliche und juristische Personen ungeachtet ihrer Nationalität bzw. ihres Sitzes berufen
 - Überblick: Schutzobjekt und geschützte Ansprüche
 - Der Praktisch wichtigste justiziable Teilgehalt besteht im Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens Privater in Zusicherung und Auskünfte der Behörden
 - Ansprüche auf Schutz des Vertrauens in behördliche Auskünfte und Zusicherungen
 - Auskünfte sind Aussagen über Tatsachen, d.h. Seinsaussagen → demgegenüber beziehen sich Zusicherungen als Sollensaussagen auf künftige Verhaltensweisen
 - Verbot rechtsmissbräuchlichen Verhaltens
 - Rechtsmissbrauch bedeutet die zweckwidrige Verwendung eines Rechtsinstituts zur Verwirklichung von Interessen, die dieses Institut nicht schützen will → als Grundrecht schützt BV 9 Private vor rechtsmissbräuchlichem Verhalten der Behörden, nicht aber privatem Rechtsmissbrauch (ZGB 2)
 - Verbot widersprüchlichen Handelns

- BV 9 ist verletzt, wenn Behörden von einem verbindlich eingenommenen Standpunkt ohne sachliche Rechtfertigung abweichen und dem Einzelnen dadurch ein Nachteil entsteht
 - Vertrauensschutz gegenüber dem Gesetzgeber
 - Rückwirkungsverbot: Das Rückwirkungsverbot gilt nur, wenn das umstrittene Verhalten vor der Rechtsänderung abgeschlossen war
 - Übergangsfristen: Der Grundsatz von Treu und Glauben kann verlangen, dass der Gesetzgeber genügend lange Übergangsfristen schafft, damit die Betroffenen umdisponieren können
 - Wohlerworbene Rechte: Eingriffe in wohlerworbene Rechte können neben der Eigentumsgarantie auch das Vertrauensprinzip verletzen
 - Ausdrücklich verboten sind rückwirkende Strafnormen
 - Kerngehalt
 - Wo die verschiedenen Teilgehalte des Gebots von Treu und Glauben Privaten Schutz bieten, gelten sie absolut und Einschränkungen sind nicht zulässig
- Einschränkung
 - Das Gebot von Treu und Glauben gilt nur unter den oben genannten Voraussetzungen

§35 Rechtsgleichheit

- Verankerung
 - Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich (BV 8 I), sie haben Anspruch darauf, vom Staat in vergleichbaren Situationen gleich wie jeder andere Mensch behandelt zu werden
 - Im Völkerrecht enthält UNO-Pakt II 26 Satz I den Grundsatz, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz haben
- Funktion
 - Die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung oder gar Diskriminierung von Menschen steht der Verwirklichung der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit ebenso entgegen wie behördliche Willkür
- Schutzbereich
 - Persönlicher Schutzbereich
 - Allerdings erweist sich auch dieser Begriff als zu eng, schützt das Rechtsgleichheitsgebot doch seit jeher nicht nur natürlichem sondern auch juristische Personen des Privatrechts → können sich auch juristische Personen des öffentlichen Rechts auf die Rechtsgleichheit berufen
 - Überblick: Schutzobjekt und geschützte Ansprüche
 - Das Rechtsgleichheitsgebot von BV 8 I garantiert als allgemeiner Gleichheitssatz die rechtsgleiche Behandlung aller Menschen durch Behörden
 - Inhaltlich weist der allgemeine Gleichheitssatz zwei Aspekte auf: Er gebietet den Behörden einerseits, Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich zu behandeln (Gleichheitsgebot). Andererseits ist Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln (Differenzierungsgebot)
 - Prüfprogramm: Allgemeine Hinweise
 - Im Ergebnis führt dies mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot zu folgendem Prüfprogramm:

- Befinden sich die betroffenen Personen mit Blick auf den rechtserheblichen Sachverhalt in einer vergleichbaren Situation?
- Werden sie durch den Gesetzgeber bzw. den Rechtsanwender dennoch ungleich behandelt?
- Liegen für die Differenzierung sachliche Gründe vor?
- Für das Differenzierungsgebot gilt entsprechend:
 - Befinden sich die betroffenen Personen mit Blick auf den rechtserheblichen Sachverhalt in einer nicht vergleichbaren Situation?
 - Werden sie durch den Gesetzgeber bzw. den Rechtsanwender dennoch gleichbehandelt?
 - Liegen für die Gleichbehandlung sachliche Gründe vor?
- Eine ungleiche Behandlung liegt etwa vor, wenn belastende Anordnungen einzelne Personen treffen, andere Personen in vergleichbarer Situation aber nicht
- Sachliche Gründen können z.B. eine unterschiedliche Rechtsstellung trotz faktisch vergleichbarer Situation, der Schutz öffentlicher Interessen oder unterschiedliche gesetzgeberische Zielsetzungen sein
- Rechtsgleichheit in der Rechtsetzung
 - Grundsatz
 - Eine Verletzung der Rechtsgleichheit in der Rechtsetzung liegt vor, wenn ein Erlass rechtliche Unterscheidungen trifft, für die kein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen ersichtlich ist, oder er Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen, wenn also Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird
 - Bereiche mit erhöhten Anforderungen an die sachlichen Gründe
 - In der Regel genügen für die Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen sachliche Gründe irgendwelcher Art, d.h. objektive und nachvollziehbare Motive
 - Erhöhte Anforderungen gelten zudem dort, wo Unterschiede auf der Basis von Merkmalen wie Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Alter oder religiösen und politischen Überzeugungen gemacht werden → Diskriminierungsverbot
 - Erhöhte Anforderungen bei «externen» Regelungszielen?
 - Allerdings kann eine Regelung, die Gleiches ungleich oder Ungleiches gleichbehandelt, dann zulässig sein, wenn die Gleich- oder Ungleichbehandlung notwendig ist, um das Ziel der Regelung zu erreichen, und die Bedeutung des Ziels die Gleich- oder Ungleichbehandlung rechtfertigt
 - Bereiche mit herabgesetzten Anforderungen
 - Ein weniger strenger Massstab wird angelegt, wenn die volle Umsetzung der Rechtsgleichheit die Schaffung einer Vielzahl von

Kategorien verlangt und damit die Grenzen der Praktikabilität sprengen würde

- Verletzung des Differenzierungsgebots
 - Hier behandeln die fraglichen Normen alle Adressaten und Adressatinnen in gleicher Weise, in ihren praktischen Auswirkungen treffen sie aber verschiedene Kategorien von Personen unterschiedlich, wobei bestimmte Personen gegenüber anderen klar benachteiligt werden
- Rechtsgleichheit in der Rechtsanwendung
 - Grundsatz
 - Der allgemeine Gleichheitssatz als Gebot sachlicher Differenzierung verbietet bei der Rechtsanwendung, zwei gleiche tatsächliche Situationen ohne sachlichen Grund unterschiedlich zu behandeln
 - Erfordernis der gleichen Behörde
 - Eine Verletzung des Gleichheitsgebots setzt voraus, dass die gleiche Behörde einen bestimmten Erlass rechtsungleich anwendet
 - Praxisänderungen
 - Im Fall einer Praxisänderung wird im neuen Fall anders als in früheren, gleichartigen Fällen entschieden → Ergebnis ist eine Ungleichbehandlung
 - Das Bundesgericht erlaubt den Behörden eine Änderung ihrer Entscheidungspraxis, wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
 - Es liegen ernsthafte und sachliche Gründe für die Praxisänderung vor
 - Die Änderung erfolgt in grundsätzlicher Weise, d.h., sie soll für alle künftigen Fälle gelten
 - Das Interesse an der neuen, als richtig erkannten Rechtsanwendung muss die in den Spielen stehenden gegenläufigen Rechtssicherheitsinteressen überwiegen
 - Die Praxisänderung muss angekündigt werden, wenn sie mit einem Rechtsverlust verknüpft ist
 - Gleichbehandlung im Unrecht
 - Es kommt vor, dass eine Behörde einen Rechtssatz falsch anwendet, beispielsweise im Widerspruch zum geltenden Baurecht eine Baubewilligung erteilt
 - Ausnahmsweise wird ein Recht auf gesetzwidrige Gleichbehandlung anerkannt, falls die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind
 - Die Behörde weicht in ständiger Praxis vom Gesetz ab oder unterlässt systematisch den Gesetzesvollzug
 - Die Behörde gibt zu erkennen, dass sie auch in Zukunft nicht gesetzeskonform entscheiden bzw. handeln wird
 - Es bestehen keine überwiegenden Gesetzmässigkeitsinteressen oder überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter

- Abgrenzung zum Willkürverbot
 - Rechtsgleichheit wirkt relativ (zwei oder mehrere Sachverhalte), Willkür absolut (ein Sachverhalt)

§37 Rechte von Kindern und Jugendlichen

- Verankerung
 - Art. 11 Abs. 1 BV gibt Kindern und Jugendlichen Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung
 - Im Völkerrecht sind die Rechte von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr in der Kinderrechtskonvention detailliert und in allgemeiner Form auch in Art. 24 UNO-Pakt II verankert
- Funktion
 - Art. 11 Abs. 1 BV beruht auf dem Gedanken, dass Kinder besondere Schutzbedürfnisse haben und der Sicherung ihres Wohls deshalb Vorrang einzuräumen ist
 - Zudem verdeutlicht Art. 11 Abs. 2 BV, dass Kinder nicht nur elterlicher und staatlicher Fürsorge bedürfen: Sie sind vielmehr eigenständige Personen mit individuellen Rechten, die sie selbständig geltend machen können
- Schutzbereich
 - Persönlicher Schutzbereich
 - Im Gegensatz zu den meisten anderen Grundrechten ist der persönliche Schutzbereich bei Art 11 Abs. 1 BV auf eine bestimmte, genau umschriebene Gruppe von Menschen beschränkt: Geschützt werden Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit, worunter gemäss Art. 14 ZGB
 - Schutzobjekt und geschützte Ansprüche
 - Grundsatz
 - Zum einen den Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit (Schutzanspruch), und zum anderen den Anspruch auf Förderung ihrer Entwicklung
 - Schutz der Unversehrtheit
 - Der Ausdruck «Unversehrtheit» weist auf die Verletzlichkeit der physischen und psychischen Integrität von Kindern und Jugendlichen hin und deutet an, dass eine Verletzung dieser Integrität zu verhindern ist
 - Förderung der Entwicklung
 - Der Anspruch auf Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen weist einen sozialrechtlichen Gehalt auf
 - Der Anspruch auf Förderung der Entwicklung lässt sich folglich zunächst als Anweisung an die gesetzgebenden Behörden verstehen, beim Erlass neuer Rechtssätze auf die besondere Situation und die Interessen von Minderjährigen Rücksicht zu nehmen
 - Ausübung von Rechten
 - Art. 11 Abs. 2 BV spricht von der Ausübung der Rechte von Minderjährigen

- Weitergehende Einigkeit besteht wohl darin, dass nicht alle Rechte, sondern nur verfassungsmässige Rechte gemeint sind
 - Eine solche Beschränkung der selbstständigen Rechtsausübung auf Persönlichkeitsrechte schliesst z.B. die Eigentumsgarantie oder auch die Wirtschaftsfreiheit aus
- Einschränkungen
 - Soweit es um Freiheit von Kindern und Jugendlichen geht, können diese entsprechend den Grundsätzen von Art. 36 BV eingeschränkt werden

§38 Anspruch auf Grundschulunterricht

- Verankerung
 - Das Recht auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist in Art. 19 BV verankert
 - Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit Art. 62 Abs. 2 BV, wonach die Kantone für einen ausreichenden Grundschulunterricht zu sorgen haben
 - Im Völkerrecht ist der Anspruch auf Grundschulunterricht als Teilgehalt des Rechts auf Bildung gemäss Art. 13 UNO-Pakt I verankert
- Funktion
 - Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht verfolgt verschiedene Ziele → Einerseits soll die Garantie zur Verwirklichung der Chancengleichheit beitragen. Andererseits liegt dem Anspruch auf Grundschulunterricht ein staatspolitischer Gedanke zugrunde
 - In der Typologie der Grundrechte handelt es sich um ein justiziables Sozialrecht, das gerichtlich durchgesetzt werden kann und den Staat zu einer positiven Leistung verpflichtet
- Schutzbereich
 - Persönliche Schutzbereich
 - Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht steht allen Kindern zu, die in der Schweiz wohnen
 - Berechtigt sind auch Kinder mit Behinderungen, die dem normalen Grundschulunterricht nicht folgen können
 - Schutzobjekt
 - Die Garantie des ausreichenden und unentgeltlichen Unterrichts gilt dem Wortlaut der Norm zufolge nur für die Grundschule
 - Angesprochen sind alle Schulen während der obligatorischen Schulzeit von mindestens neun bzw. elf Jahren
 - Geschützte Ansprüche
 - Das Grundrecht enthält mit dem Anspruch auf genügenden Unterricht, dem Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht und dem Anspruch auf freien Zugang zum Unterricht drei Teilgarantien
 - Anspruch auf genügenden Unterricht
 - Der Unterricht muss gewissen qualitativen Kriterien entsprechen
 - Der Grundschulunterricht ist nur genügen, wenn alle Schülerinnen und Schüler ihren individuellen Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeitsentwicklung entsprechend ausgebildet werden

- Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht
 - Das Recht auf unentgeltlichen Unterricht bezieht sich nur auf die öffentlichen Schulen (BV 62 II)
- Anspruch auf freien Zugang
 - Dem Anspruch aus Art. 19 BV steht die Pflicht zum Besuch des Grundschulunterrichts (BV 62 II)
 - Zum Anspruch auf freien Zugang gehört, dass die Schule für Kinder aller Glaubensrichtungen offensteht
- Hinweis: Privatschulfreiheit
 - In der Schweiz besteht kein staatliches Schulmonopol, es gilt der Grundsatz der Privatschulfreiheit
 - Art. 62 Abs. 2 BV verlangt, dass der Grundschulunterricht staatlicher Leitung oder Aufsicht untersteht → auch Privatschulen haben einen Unterricht anzubieten, der qualitativ den Anforderungen von BV 19 entspricht
- Einschränkungen
 - Die Eingriffsvoraussetzungen von Art. 36 BV sind auf Freiheitsrechte und nicht auf Sozialrechte zugeschnitten und auf Letztere an sich nicht anwendbar
 - Auch das Bundesgericht betont, dass Einschränkungen sozialer Grundrechte als Minderstandards und damit auch des Anspruches auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht grundsätzlich ausgeschlossen sind

§39 Recht auf Hilfe in Notlage

- Verankerung
 - Art. 12 BV verankert für Personen, die in Not geraten und nicht in der Lage sind, für sich zu sorgen, einen Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind
 - Auf internationaler Ebene anerkennt UNO-Pakt I in den Art. 9, 11 und 12 ein Recht auf soziale Sicherheit, auf angemessenen Lebensstandard inklusive des Rechts auf ausreichende Nahrung, Bekleidung und Unterkunft und auf grundlegende medizinische Versorgung
- Funktion
 - Das Recht auf Hilfe in Notlagen garantiert jeder in Not geratenen Person eine minimale soziale Unterstützung
- Schutzbereich
 - Persönlicher Schutzbereich
 - Das Recht auf Hilfe in Notlagen gilt für alle natürlichen Personen, die sich im Hoheitsgebiet der Schweiz aufhalten
 - Schutzobjekt und geschützte Ansprüche
 - Der grundrechtliche Anspruch greift im Fall einer Notlage → eine solche liegt vor, wenn die betroffene Person nicht die Mittel besitzt, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind
 - Wer objektiv in der Lage ist, sich durch zumutbare Arbeit selbst zu finanzieren, besitzt keinen Leistungsanspruch
 - Die notwendigen Leistungen bestimmen sich aufgrund der aktuellen und tatsächlichen Lebensverhältnisse der betroffenen Person

- Kerngehalt
 - Das Recht auf Hilfe in Notlagen betrifft einen existenziellen Aspekt menschlichen Dasein → Einschränkungen des Existenzrechts sind deshalb grundsätzlich ausgeschlossen
- Zulässigkeit von Einschränkungen?
 - Da der Schutzbereich von Art. 12 BV mit dem Kerngehalt zusammenfällt, sind Einschränkungen des Rechts auf Hilfe in Notlagen unzulässig → gleichzeitig ist klar, dass diese Garantie nur Ansprüche gewährt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bzw. gewisse Bedingungen erfüllt sind

§40 Vorbemerkungen zu den Verfahrensgarantien

- Verankerung
 - Ohne Möglichkeit ihrer verfahrensmässigen Durchsetzung bleiben Rechte wirkungslos → deshalb gewährleisten die grundrechtlichen und völkerrechtlichen Rechtsweggarantien dem Einzelnen die wirksame Überprüfung gerügter Rechtsverletzungen durch eine unabhängige Justizbehörde
 - Grund- und menschenrechtliche Verfahrensgarantie
 - Dieser Bestand an nationalen und internationalen Verfahrensgarantien wurde anlässlich der Verfassungsrevision von 1999 in die Art. 29 bis 32 der Bundesverfassung übernommen
 - Verfahrensrechtliche Aspekte materieller Grundrechtsgarantien
 - Zumindest im Fall der Verletzung fundamentaler Garantie erwächst dem Staat die Pflicht, eine effektive justizmässige Untersuchung bezüglich der Umstände durchzuführen, die zum Vorwurf der Grundrechtsverletzung geführt haben
 - Grundrechtsgarantien und Verfahrensgesetze
 - Die als Verfahrensgrundrechte anerkannten Ansprüche gemäss Art. 29 bis 32 BV liegen dieser Ordnung als verfassungsrechtliche Mindestgarantien zugrunde und kommen zur Anwendung, wenn das Verfahrensgesetz einen bestimmten Anspruch nicht kennt oder enger als das Verfassungsrecht umschreibt
- Funktion
 - Wer als Partei an einem Justizverfahren beteiligt ist, will eine Forderung gerichtlich durchsetzen, Rechtsschutz gegen eine staatliche Anordnung erlangen oder ist als Angeschuldigter von einem Strafverfahren betroffen
 - In ihrer individual-rechtlichen Funktion sichern die Verfahrensgrundrechte dem Einzelnen faire Behandlung in Justizverfahren
 - In ihrer gesellschaftsbezogen-rechtsstaatlichen Funktion verfolgen die Verfahrensgrundrechte verschiedene Ziele:
 - Sie dienen der Wahrheitsfindung im Prozess, sie sichern das Vertrauen in die gerichtlichen Verfahren und stellen letztlich die Legitimation der Justiz im Rechtsstaat sicher
- Schutzbereiche
 - Persönlicher Schutzbereich
 - Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf ein faires, rechtstaatliches Verfahren

- Unter Umständen erfolgt eine angemessene Kompensation der erlittenen Beeinträchtigung durch die verbindliche Feststellung der Grundrechtsverletzung im Entscheid der Rechtsmittelinstanz mit einer für den Betroffenen vorteilhaften Regelung der Verfahrens- und Parteikosten durch die Leistung von Schadenersatz oder durch die Ausrichtung einer Genugtuung
- Ausnahmsweise Nichtigkeit
 - Der ständigen Praxis des Bundesgerichts zufolge sind Entscheide nichtig, wenn der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer und dabei offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und zudem die Rechtssicherheit durch Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wurde → als Nichtigkeitsgründe anerkannt sind krasse Verfahrensmängel

§41 Allgemeine Verfahrensgarantien

- Verankerung
 - Die grundlegenden, in allen Justizverfahren geltenden Verfahrensrechte werden in Art. 29 BV verankert
 - Ähnliche Garantien ergeben sich aus Art. 6 EMRK und Art. 14 UNO-Pakt II, welche allerdings einen engeren Geltungsbereich aufweisen
- Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung

Art. 29 Abs. 1 BV verpflichtet die rechtsanwendenden Behörden auf gleiche und gerechte Behandlung der Verfahrensbeteiligten

- Verbot der Rechtsverweigerung
 - Verbot der Rechtsverweigerung i.e.S.
 - Art. 29 Abs. 1 BV verpflichtet den Staat, sich mit den Begehren der Rechtsuchenden zu befassen → das Verbot der Rechtsverweigerung ist verletzt, wenn ein Anspruch auf Durchführung eines Rechtsanwendungsverfahrens besteht und die zuständige Behörde untätig bleibt
 - Verbot der Rechtsverzögerung (Beschleunigungsgebot)
 - Das Verbot der Rechtsverzögerung schützt die Prozessbeteiligten vor der Verzögerung und Verschleppung ihrer Angelegenheit durch die angerufene Behörde und verlangt, dass das Verfahren innerhalb angemessener Frist zum Abschluss kommt; es enthält also ein entsprechendes Beschleunigungsgebot
 - Das Rechtsverzögerungsverbot bzw. Beschleunigungsgebot sind verletzt, wenn ein Entscheid nicht innerhalb der prozessrechtlich vorgeschriebenen Frist oder der nach den Umständen angemessenen Frist getroffen wird
 - Verbot des überspitzten Formalismus
 - Verfahrensregeln und Formvorschriften sind zur Einhaltung eines geordneten Verfahrens unabdingbar, ihre Anwendung darf aber nicht in blossen Selbstweck ausarten

- In der Rechtsetzung wird das Verbot des überspitzten Formalismus verletzt, wenn eine Prozessordnung rigorose und sachlich nicht gerechtfertigte Formvorschriften aufstellt
 - Anspruch auf richtige Zusammensetzung und Unparteilichkeit der entscheidenden Behörde
 - Der Anspruch auf Beurteilung durch eine gesetzlich geschaffene, zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde wird nur für Gerichtsverfahren ausdrücklich gewährleistet
 - Grundsatz der Waffengleichheit
 - Der Grundsatz der Waffengleichheit stellt sicher, dass sich alle Parteien mit gleicher Wirksamkeit am Verfahren beteiligen können, insbesondere in gleichem Umfang über den Gang des Verfahrens unterrichtet werden und ihre Anliegen unter den gleichen Bedingungen und Möglichkeiten vortragen können
 - Die Waffengleichheit ist verletzt, wenn eine Partei bevorteilt wird; nicht notwendig ist, dass die Gegenpartei gleichzeitig einen Nachteil erleidet
 - Treu und Glauben im Prozess
 - In Lehre und Rechtsprechung nur punktuell anerkannt und erst wenig konkretisiert sind die aus dem Fairnessprinzip abgeleiteten prozessualen Treuepflichten
- Anspruch auf rechtliches Gehör
 - Funktion
 - Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines individuell-konkreten Hoheitsaktes dar
 - Es geht um jene minimalen Befugnisse, die einer Partei eingeräumt werden, um ihren Standpunkt wirksam zur Geltung zu bringen und am Verfahren zu partizipieren
 - Anspruch auf vorgängige Äusserungen und Mitwirkung im Verfahren (rechtliches Gehör i.e.S.)

Das Äusserungsrecht ermöglicht den Verfahrensbeteiligten die Darstellung ihrer Sichtweise und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Aufklärung des rechtserheblichen Sachverhalts

- Anspruch auf persönliche Teilnahme am Verfahren
 - Aus Art. 29 Abs. 2 BV fliesst der Anspruch auf persönliche Teilnahme jedenfalls an Strafverfahren; ein Abwesenheitsurteil ist deshalb verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind
- Anspruch auf Orientierung über den Verfahrensgang
 - Die sachgerechte Ausübung des Äusserungsrecht setzt Kenntnis des Verfahrensgang voraus; im Rechtsstaat gibt es keine Geheimverfahren → die Betroffenen haben deshalb Anspruch darauf, über sämtliche für die Entscheidung relevanten Grundlagen und Vorgänge informiert zu werden
- Recht auf vorgängige Äusserung und Mitwirkung

- Die Verfahrensparteien haben das Recht, sich vor Erlass einer Verfügung oder eines Entscheids zu äussern und ihre Sichtweise einzubringen
- Replikrecht
 - Das rechtliche Gehör bezieht sich auf Eingaben aller Parteien → jede Partei hat das Recht, sämtliche Vorbringen der Gegenpartei zur Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äussern, unabhängig davon, ob diese Eingaben neue Tatsachen oder Argumente enthalten und ob sie das Gericht tatsächlich zu beeinflussen vermögen
- Behördliche Anhörungs- und Prüfungspflichten
 - Der Gehörsanspruch läuft ins Leere, wenn die urteilende Behörde nicht verpflichtet wird, die Vorbringen der Parteien zu berücksichtigen → den Mitwirkungsrechten der Parteien entspricht deshalb die Pflicht der Behörde, die Vorbringen der Parteien entgegenzunehmen und zu prüfen sowie die rechtzeitig und formrichtig angebotenen Beweismittel abzunehmen
- Einschränkungen?
 - Die Beschränkung des rechtlichen Gehörs kann sich unter Umständen als zulässig erweisen
 - In sinngemässer Anwendung von Art. 36 BV muss die Einschränkung auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage beruhen, zulässig öffentliche Interessen verfolgen oder dem Schutz von Grundrechten Dritter dienen
- Recht auf Akteneinsicht
 - Grundsatz
 - Das Bundesgericht anerkennt das Recht auf Akteneinsicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs
 - Geltungsbereich und geschützte Ansprüche
 - Aus dem rechtlichen Gehör ergibt sich für die Parteien eines hängigen Justizverfahrens das vorbehaltlose Recht auf Einsicht in die Verfahrensakten; der Nachweis eines besonderen Interesses an der Akteneinsicht ist nicht erforderlich
 - Die Ausübung des Rechts auf Akteneinsicht setzt voraus, dass sämtliche im Rahmen des Verfahrens vorgenommen Erhebungen aktenkundig gemacht werden
 - Umfang und Modalitäten
 - In sachlicher Hinsicht umfasst Recht auf Akteneinsicht alle schriftlichen oder elektronischen Aufzeichnungen, welche Grundlage des angestrebten Entscheides sein können, und damit jene Informationen, von denen die Entscheidbehörde faktisch Kenntnis genommen hat
 - Einschränkungen

- Sowohl während als auch ausserhalb eines hängigen Justizverfahrens gilt das Einsichtsrecht der bundesgerichtlichen Praxis zufolge nicht absolut
 - Abgrenzungen
 - Das Recht, ausserhalb eines Justizverfahrens Einsicht in eigene Daten zu nehmen, folgt aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- Recht auf Entscheidungsbegründung
 - Wer staatliche Anordnungen befolgen muss, soll wissen warum
 - Der Anspruch auf Begründung vermittelt den Parteien das Recht, dass die Behörden ihr Vorbringen tatsächlich hören, sorgfältig und ernsthaft prüfen und in der Entscheidungsfindung berücksichtigen
 - Das Bundesgericht anerkennt, dass aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör auch die Pflicht zur Eröffnung von Entscheidungen an alle Beteiligten fließt
- Anspruch auf Rechtsbeistand
 - Das Bundesgericht hat aus dem grundrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör das Recht der Parteien abgeleitet, sich in Justizverfahren durch einen Rechtsvertreter oder eine Rechtsvertreterin freier Wahl vertreten zu lassen
 - Die Übernahme der Verteidigungskosten durch den Staat entscheidet sich nach Massgabe von Art. 29 Abs. 3 BV
- Recht auf ein Verfahren in der Muttersprache?
 - Grundsatz
 - Die Garantie des rechtlichen Gehörs enthält keinen grundrechtlichen Anspruch darauf, im Verkehr mit den Behörden in der Muttersprache kommunizieren zu können
 - Im Kontakt mit den kantonalen Behörden ist die Amtssprache des Kantons zu verwenden
 - Anspruch auf Beizug eines Übersetzters
 - Im Grundsatz anerkennt die Bundesverfassung kein allgemeines Recht der fremdsprachigen Parteien auf unentgeltlichen Beizug eines Dolmetschers
 - Ein grundrechtlicher Anspruch besteht einzig in Strafverfahren, bei Inhaftierung und im Haftprüfungsverfahren
- Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege
 - Funktion
 - Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 29 Abs. 3 BV stellt eine prozessrechtliche Konkretisierung des allgemeinen Gleichheitssatzes dar und ist zugleich Ausdruck der Verfahrensfairness
 - Das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege stellt ein soziales Grundrecht dar, das den Staat zu einer positiven Leistung verpflichtet und dem Einzelnen entsprechende Leistungsansprüche einräumt
 - Schutzbereich
 - Träger des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege sind alle von einem Verfahren betroffenen natürlichen Personen → das Bundesgericht hat

- erwogen, dass für eine juristische Person des Privatrechts ausnahmsweise ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung bestehen kann
- Für das Bundesgericht ist massgebend, ob der Einzelne ohne diese Unterstützung eines Rechts verlustig ginge oder sich gegen einen als unzulässig erachteten Eingriff nicht zur Wehr setzen könnte
 - Vom Geltungsbereich ausgenommen sind deshalb Verfahren der abstrakten Normenkontrolle, da in der Regel erst die Anwendung der Norm im Einzelfall in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift
- Voraussetzungen
 - Eine Partei kann das Recht auf unentgeltliche Prozessführung geltend machen, wenn sie bedürftig ist und ihre Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint
 - Leistungsumfang
 - Mit Art. 29 Abs. 3 garantiert die Bundesverfassung das Minimum dessen, was eine bedürftige Person in einem Verfahren vom Staat an finanzieller Unterstützung fordern kann
 - Wird der Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung bejaht, ist der Berechtigte von Gerichts- und Verfahrensgebühren befreit und muss keinen Kostenvorschuss leisten und keine Kautionsleistungen erbringen